

h o g n e r .

högner landschaftsarchitektur  
54518 minheim + 54595 prüm

54518 minheim, weinbergstr.14  
telefon: 06507 99 22 88  
telefax: 06507 99 22 87  
e mail: info@hoegner-la.de  
internet: www.hoegner-la.de

**BEBAUUNGSPLAN**  
der  
**ORTSGEMEINDE PLATTEN**

**"GARTENSTRAÙE"**

**BEGRÜNDUNG - TEIL 2**

**FACHBEITRAG UMWELTBELANGE**

gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

aktueller Stand: 06.06.2018

F a s s u n g  
gem. **Satzungsbeschluss**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1 Allgemeines</b> .....	<b>1</b>
<b>2 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes</b> .....	<b>2</b>
2.1 Angaben zum Standort.....	2
2.2 Art und Umfang des Vorhabens .....	2
<b>3 Umweltrelevante Fachplanungen / Informationssystemen</b> .....	<b>4</b>
3.1 Landesplanung und Raumordnung .....	4
3.2 Flächennutzungsplan / Landschaftsplan.....	4
3.3 Natur- und Umweltschutz .....	5
3.3.1 Biotopkataster / gesetzlich geschützte Biotope .....	5
3.3.2 Natura 2000.....	5
3.3.3 Landschaftsschutz .....	5
3.3.4 Sonstige Schutzgebiete .....	5
3.3.5 Altlasten / Altbergbau / Bergbau.....	6
3.3.6 Radon.....	6
3.3.7 Hangstabilität.....	6
3.3.8 Emissionen / Immissionen .....	7
3.4 Sonstige Planungen / Nutzungen / Schutzgüter .....	7
3.4.1 Land- und Forstwirtschaft.....	7
3.4.2 Archäologie / Bodendenkmäler .....	7
3.4.3 Kultur- und Sachgüter.....	7
3.4.4 Kompensationsverpflichtungen .....	7
<b>4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt, Entwicklung von umweltrelevanten Zielvorstellungen</b> .....	<b>8</b>
4.1 Menschen / Gesundheit / Bevölkerung .....	8
4.2 Boden .....	8
4.3 Wasserhaushalt .....	9
4.3.1 Grundwasser .....	9
4.3.2 Oberflächenwasser.....	9
4.4 Klima / Luft .....	10
4.5 Arten und Biotope / Biologische Vielfalt.....	10
4.6 Nachgewiesene und potentielle Artenvorkommen.....	12
4.7 Landschaftsbild / Erholung / Fremdenverkehr .....	15
4.8 Wechselwirkungen .....	16
4.9 Umweltrelevante Zielvorstellungen für die Planung .....	17
4.9.1 Zielvorstellung.....	17
4.9.2 Abweichungen .....	18
<b>5 Entwicklungsprognose und Alternativenprüfung</b> .....	<b>18</b>
5.1 Entwicklungsprognose .....	18
5.2 Prüfung von Alternativen / andere Planungsmöglichkeiten).....	18
<b>6 Zu erwartende Umweltauswirkungen</b> .....	<b>19</b>
6.1 Flächenbilanzierung .....	19
6.2 Auswirkungen auf Raum- und Umweltziele .....	20
6.3 Auswirkungen auf Schutzgebiete / Biotopkataster .....	20
6.4 Auswirkungen auf Nutzungsansprüche Dritter.....	21
6.5 Auswirkungen durch Emissionen / Immissionen.....	21
6.6 Auswirkungen auf sonstige Schutzgüter.....	22
6.7 Tabellarische Gegenüberstellung Eingriff / Ausgleich für Baugebiet und Retentionsanlagen .....	27
6.7.1 Spezieller Artenschutz .....	27
6.7.2 Sonstige Schutzgüter.....	27
6.8 Beschreibung der Maßnahmen .....	29
6.8.1 Artenschutzrechtliche Maßnahmen.....	29
6.8.2 Sonstige Maßnahmen.....	31

<b>7 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) .....</b>	<b>35</b>
<b>8 Kostenschätzung .....</b>	<b>35</b>
8.1 Herstellungskosten.....	35
8.2 Pflegekosten / Jahr.....	35
<b>9 Berücksichtigung Grünordnerischer und artenschutzrechtlicher Belange in der Abwägung.....</b>	<b>36</b>
9.1 Festsetzungen.....	36
9.2 Hinweise .....	39

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

---

Abb. 1: Übersichtslageplan mit Lage des Baugebietes (M ca. 1:25.000) .....	1
Abb. 2: Ausschnitt aus ROPneu (Entwurf 2014) Freiraumstruktur .....	4
Abb. 3: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP der VG Wittlich-Land (unmaßstäblich) .....	4
Abb. 4: Ausschnitt Biotopkataster aus LANIS (unmaßstäblich).....	5
Abb. 5: Ausschnitt Schutzgebiete aus LANIS (unmaßstäblich) .....	5
Abb. 6: Ausschnitt aus der Radonprognosekarte des LGB RLP (unmaßstäblich).....	6
Abb. 7: Ausschnitt aus der Karte zur Cross Compliance Bodenerosion des LGB RLP (unmaßstäblich) .....	6
Abb. 8: Ausschnitt aus der digitalen Bodenkarte - Ertragspotential (LGB RLP - BFD5 L, unmaßstäblich).....	8

## **TABELLENVERZEICHNIS**

---

Tab. 1: Im Plangebiet vorkommende Vogelarten.....	13
---	----

## **PLANANLAGEN**

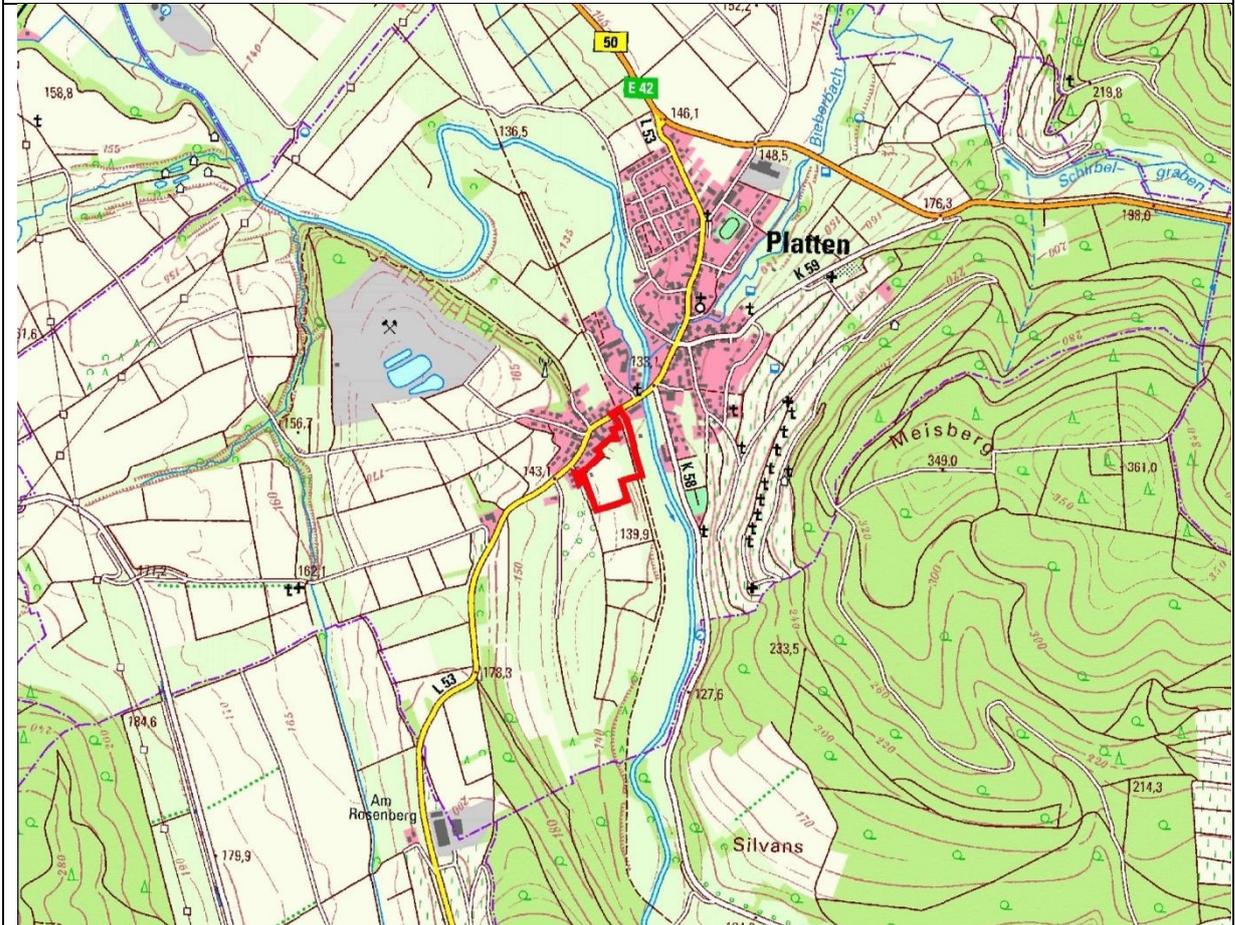
---

Anlage 1	Bestandsplan Biotoptypen	M 1:1.000
----------	--------------------------	-----------

## 1 ALLGEMEINES

Die Ortsgemeinde Platten (Landkreis Bernkastel-Wittlich, Verbandsgemeinde Wittlich-Land) plant die Ausweisung von neuen Wohnbauflächen am südwestlichen Rand der Ortslage und hat daher die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gartenstraße" beschlossen.

**Abb. 1: Übersichtslageplan mit Lage des Baugebietes (M ca. 1:25.000)**



Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB zur Rechtskraft geführt und wie folgt begründet:

- Es werden weniger als 10.000 m<sup>2</sup> Grundfläche für Wohnbaunutzungen ausgewiesen.
- Es werden keine Vorhaben zugelassen, für die die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. zur Vermeidung oder Begrenzung von schweren Unfällen (Störfälle) besteht.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2, Satz 2 BauGB über umweltbezogene Informationen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5, Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Für eine sachgerechte Abwägung besteht jedoch die materielle Pflicht, die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Deshalb werden in diesem Fachbeitrag Aussagen zu Fauna und Flora, biologischer Vielfalt, Boden, Wasser, Luft(-qualität), Klima wie auch deren Zusammenspiel in der Landschaft und ihre Wechselbeziehungen zum Menschen, seiner Gesundheit und zu Kultur- und Sachgütern dargestellt. Besondere Berücksichtigung kommt dabei auch den Erhaltungszielen und Schutzzwecken der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Vogelschutzgebiete zu.

Zur Ermittlung der Schutzgüter sind u. a. die Darstellung der Landschaftspläne sowie anderer Pläne, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes heranzuziehen. Prioritäre Beachtung ist der Vermeidung von Emissionen, Störfällen, dem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwasser, der sparsamen Nutzung der Energiereserven durch Nutzung erneuerbarer Energieformen und der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in besonders zu schützenden Gebieten zu schenken.

Der vorliegende Fachbeitrag Umweltbelange erfasst und bewertet den Bestand des Plangebietes aufgrund der örtlichen Erhebungen der Biotoptypen im Dezember 2012 und Oktober 2016 sowie verschiedener Kartenmaterialien und Fachplanungen zu den Schutzgütern. Neben der beplanten Fläche selbst, erfolgte zusätzlich die Erfassung der angrenzenden Biotoptypen. Im Rahmen des Fachbeitrags Umweltbelange wurden Brutvögel erfasst, weitere tierökologische Kartierungen wurden nicht gemacht.

Es wurden als **Fachgutachten** hinzugezogen:

Entwässerungskonzept IB John und Partner (Mai 2017)

## 2 KURZDARSTELLUNG DER INHALTE UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES

### 2.1 ANGABEN ZUM STANDORT

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der Ortsgemeinde Platten. Begrenzt wird es im Norden und Westen durch bestehende Siedlungsflächen und deren Grünflächen.

Im Süden schließen landwirtschaftliche Nutzflächen an das Plangebiet.

Im Südosten reichen die überplanten Flächen bis an die vorhandene Hangkante zur Lieser-Aue, im Nordosten bis zum "Maare-Mosel-Radweg" auf der ehemaligen Bahntrasse.

Das Gebiet wird im Wesentlichen von landwirtschaftlich als Grünland genutzter Fläche dominiert, im Westen liegt eine schmale Parzelle brach, im Osten beherrscht ein Mosaik von ehemaligem und jetzt brachgefallenem bzw. gerodetem Erwerbsofobstbau, Hausgärten, Obstgehölzen, Walnussbäumen, Kopfweiden, Gebüsch, Wegen und Rainen das Bild.

### 2.2 ART UND UMFANG DES VORHABENS

Die Ortsgemeinde weist das Baugebiet als "**Allgemeines Wohngebiet**" (WA) aus:

FLÄCHENBILANZ	ca. Werte (gerundet)
Wohngebiet (WA)	17.250 m <sup>2</sup>
Verkehrsfläche	3.085 m <sup>2</sup>
Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung - W (Bestand)	670 m <sup>2</sup>
Fläche für die Wasserwirtschaft	1.660 m <sup>2</sup>
Fläche für Versorgungseinrichtungen	75 m <sup>2</sup>
öffentliche Grünflächen ohne Auflagen	75 m <sup>2</sup>
öffentliche Grünflächen mit Gehölzerhalt	440 m <sup>2</sup>
öffentliche Grünflächen mit Pflanzgebot (A 1)	480 m <sup>2</sup>
	<b>23.735 m<sup>2</sup></b>

Das **städtebauliche Konzept** (B.K.S. Trier) ermöglicht bis zu 26 Wohnbaugrundstücke. Die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen beschränken sich auf Eckdaten einer regionaltypischen Bebauung, die v.a. die Höhenentwicklung und Gestaltung der Dächer bzw. Anzahl der Wohneinheiten und Garagen bzw. Stellplätze regeln. Die Erschließung der Grundstücke erfolgt über eine Hauptzufahrt von der Trierer Straße, die in kleinere Stichstraßen mündet.

Das **Entwässerungskonzept** (*John und Partner, Wittlich*) sieht vor:

- Das Niederschlagswasser der Straße wird leitungsgebunden in zentrale Rückhaltebecken geführt.
- Das anfallende Niederschlagswasser der privaten Baumaßnahmen ist dezentral auf den Grundstücken zurückzuhalten, zu nutzen bzw. zur Verdunstung/Versickerung zu bringen. Der Überlauf kann an die neu zu errichtende Regenwasserleitung angeschlossen, die in die zentralen Rückhaltebecken eingeleitet werden.

Zudem werden folgende allgemeinen wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Empfehlungen ausgesprochen:

- Die Oberflächenversiegelung ist so gering wie möglich zu halten. Fußwege, Hofflächen, Hauszufahrten und -zuwegungen PKW-Stellplätze und untergeordnete Wirtschaftswege sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen. Es können z.B. verwendet werden: offenfugiges Pflaster, Drain-Pflaster, Schotterrassen, wassergebundene Decke, Holzpflaster, Rindenmulch, Sand / Kies, o.ä.
- Es wird empfohlen, das unbelastete Oberflächenwasser der Dachentwässerung zu sammeln (z.B. in Zisternen, Wasserteichen) und als Brauchwasser (z.B. Beregnung der Außenanlagen) zu verwenden. Dabei sind die Auflagen des Bundesgesundheitsamtes, die aktuelle Trinkwasserverordnung und die entsprechenden Satzungen der Kommune in den jeweils gültigen Fassungen zu berücksichtigen.
- Oberflächennahe Hangwasserzüge sind nicht auszuschließen. Entweder ist bei Bebauung im östlichen Hangbereich auf eine Unterkellerung zu verzichten oder im Boden liegende Bauwerksteile sind gegen drückendes Wasser zu schützen.
- Es wird empfohlen, alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die filterschwachen Deckschichten über dem Grundwasseraquifer vor Beeinträchtigungen oder Zerstörung zu schützen. Auf tiefgründige Abgrabungen sollte verzichtet werden.

Als grünordnerische / naturschutzfachliche Maßnahmen (Detailbeschreibung s. Kap. 6.8) sind festgesetzt:

#### *Vermeidung / Minimierung*

- Erhalt vorhandener Gehölze soweit möglich
- Beachtung baulicher Vorkehrungen zur Reduzierung der Radonanreicherung in Gebäuden
- Beachtung BBodschG und BBodschV bzw. evtl. Vorkommen von kontaminierten Böden
- Umsetzung aktiver und passiver Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien
- Beachtung des denkmalschützerischer Belange bei Bodenfunden
- Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten für Gehölze

#### *Artenschutzmaßnahmen*

- Abriss von Gebäuden / Bauwerken bzw. Rodung von Gehölzen mit Baumhöhlen sowie Baufeldräumung von Biotopkomplexen nur unter artenkundiger Anleitung; ggfs. Verschieben der Arbeiten bei nachweislichem Besatz
- Ausbringen von Vogelnist- und Fledermausquartierhilfen
- Anpflanzung flächiger Gebüsche als Ergänzung der zu erhaltenden Gebüsche

#### *Gestaltungsmaßnahmen / Grünordnung*

- Anpflanzung von einheimischen Laubbäumen auf den Baugrundstücken
- Anpflanzung mind. einreihiger Strauchhecken auf den südlichen Baugrundstücken

### 3 UMWELTRELEVANTE FACHPLANUNGEN / INFORMATIONSSYSTEMEN

#### 3.1 LANDESPLANUNG UND RAUMORDNUNG

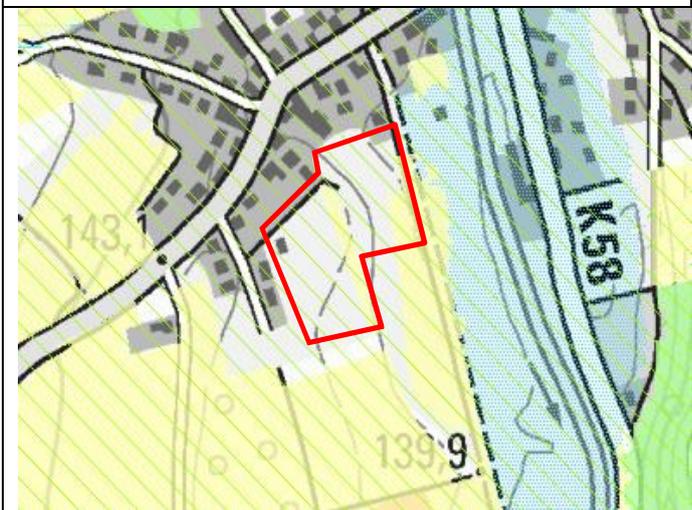
- ⇒ Gem. **Landesentwicklungsprogramm IV** (LEP IV 2008) liegt das Plangebiet in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft sowie für Erholung und Tourismus sowie in einem klimaökologischen Ausgleichsraum (Wittlich).
- ⇒ Im aktuell noch gültigen regionalen **ROP** der Region Trier (1985/95) wird der Ortsgemeinde Platten die besondere Funktion "Landwirtschaft (L)" zugewiesen. Das Plangebiet ist als sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Es liegt außerhalb des Bauschutzbereichs für den Flugplatz Trier-Föhren. Die östlich des Plangebietes entlangführende ehemalige Bahntrasse, auf der sich heute der Maare-Mosel-Radweg befindet, ist im ROP von 1985 noch als "Eingleisige Eisenbahnstrecke für den Güterverkehr" gekennzeichnet.

- ⇒ Gem. **ROPneu/E** (Stand Jan. 2014) sollen der Ortsgemeinde Platten die besonderen Funktionen "Landwirtschaft" und "Freizeit/Erholung" zugewiesen werden. Das Plangebiet (ca. Lage als rote Markierung in Abb. 2) liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus.

An weiteren raumbedeutsamen Bereichen sind nur schmale Streifen im östlichen Plangebiet als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft gekennzeichnet.

Der überwiegende Teil ist ohne bedeutsame Funktionen als "weiße Flächen" dargestellt.

**Abb. 2: Ausschnitt aus ROPneu (Entwurf 2014) Freiraumstruktur**



#### 3.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN / LANDSCHAFTSPLAN

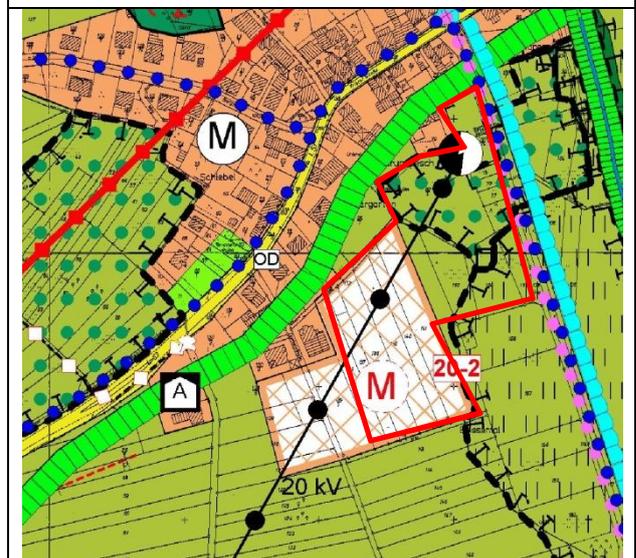
Im FNP der VG Wittlich-Land (2006) wird das Plangebiet (ca. Lage als rote Markierung in Abb. 2) überwiegend als geplante Mischbaufläche 20-2 dargestellt.

Östlich angrenzend liegen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Erhaltung / Entwicklung von extensivem Dauergrünland und Streuobstwiesen).

Die ehemalige Bahntrasse im Osten ist als Rad- und Wanderweg gekennzeichnet, entlang dessen die Grenze des Überschwemmungsgebietes der Lieser dargestellt ist.

Am Siedlungsrand ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes aufgenommen.

**Abb. 3: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP der VG Wittlich-Land (unmaßstäblich)**



### 3.3 NATUR- UND UMWELTSCHUTZ

#### 3.3.1 BIOTOPKATASTER / GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

Der geplante Satzungsbereich selber weist keine biotopkartierten Flächen oder pauschal nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotope auf.

Östlich des Plangebietes liegt die Lieser, die als Fluss regionaler Bedeutung mit Teilen ihrer Aue im Biotopkataster enthalten ist (Lieser südlich Platten bis zur Mündung / BK-6007-0067-2010).

Die Lieser selbst ist als Mittelgebirgsfluss pauschal gesetzlich geschützt (Lieser südlich von Platten / BT-6007-0037-2010).

Abb. 4: Ausschnitt Biotopkataster aus LANIS (unmaßstäblich)



#### 3.3.2 NATURA 2000

Im Radius von 1 km um das Plangebiet befinden sich keine **Vogelschutz-** oder **FFH-Gebiete** bzw. **IBAs**.

#### 3.3.3 LANDSCHAFTSSCHUTZ

Das Plangebiet liegt im **Landschaftsschutzgebiet** (LSG) "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz" (Kennung 07-LSG-71-2). Schutzzwecke sind gem. § 3 der Landesverordnung:

- die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltales und seiner Seitentäler mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen,
- die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosionen in den Hanglagen.

Abb. 5: Ausschnitt Schutzgebiete aus LANIS (unmaßstäblich)



#### 3.3.4 SONSTIGE SCHUTZGEBIETE

**Naturschutzgebiete** (NSG), **Naturdenkmale** (ND) oder **geschützte Landschaftsteile** (LB) befinden sich nicht im Planungsraum.

**Wasserrechtliche** oder **sonstige Schutzgebietsausweisungen** liegen für das direkte Plangebiet nicht vor. Östlich angrenzend befindet sich das durch Rechtsverordnung verbindlich festgesetzte **Überschwemmungsgebiet der Lieser**.

### 3.3.5 ALTLASTEN / ALTBERGBAU / BERGBAU

- Für die überplante Fläche sind keine Altablagerungen, Rüstungsalzstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte bekannt.
- Vorkommen von Altlasten sind derzeit nicht bekannt. Im Rahmen der Bauausführung ist Vorsorge zu tragen, dass bei verdächtigen Funden während der Bauarbeiten direkt die SGD Nord - ReWAB Trier als Aufsichtsbehörde einzuschalten ist.
- Informationen über Altbergbau liegen derzeit nicht vor, aktueller Bergbau oder sonstiger Abbau werden nicht betrieben.

### 3.3.6 RADON

Der überwiegende (südliche) Teil des Plangebietes liegt gem. Radonprognosekarte innerhalb eines Bereiches, in dem ein **erhöhtes Radonpotenzial (40 bis 100 kBq/m<sup>3</sup>)** ermittelt wurde. Der nördliche Teil des Plangebietes liegt in einem Bereich, der ein **lokal hohes Radonpotenzial (> 100 kBq/m<sup>3</sup>)**, das zumeist eng an tektonische Bruchzonen und Klüftzonen gebunden ist, aufweist.

Die Karte beruht bisher auf nur wenigen Messungen und dient deshalb nur zur groben Orientierung; konkrete Messungen wurden auf B-Plan-Ebene nicht durchgeführt.

**Abb. 6: Ausschnitt aus der Radonprognosekarte des LGB RLP (unmaßstäblich)**



### 3.3.7 HANGSTABILITÄT

Zum Plangebiet liegen in den öffentlich zugänglichen Daten des Landesamts für Geologie und Bergbau (<http://www.lgb-rlp.de/hangstabilitaetskarte.html>) noch keine Informationen zur Hangstabilität vor. Nordwestlich von Platten ist in der Rutschungsdatenbank des LGB RLP eine Rutschung (Gleite aus Kies / Sand) aus dem Jahr 1983 belegt.

Die Bodenerosionsgefährdung ist laut LGB-Karte "Cross Compliance Bodenerosion" am Hang im östlichen Teil des Plangebietes hoch (Wassererosionsgefährdungsklasse CC<sub>Wasser2</sub>).

**Abb. 7: Ausschnitt aus der Karte zur Cross Compliance Bodenerosion des LGB RLP (unmaßstäblich)**



### 3.3.8 EMISSIONEN / IMMISSIONEN

---

Gewerbliche Quellen, die zu Geruchsemissionen führen und näher an der neuen Bebauung liegen als vorhandene Wohnhäuser, sind in der Umgebung des Plangebietes nicht zu finden. Im Plangebiet liegen ebenfalls keine erheblichen verkehrs- oder gewerbebedingte Lärmemissionen vor.

Zu **Lärm- und Geruchsbelastungen** können landwirtschaftliche Nutzungen in der Umgebung führen. Beeinträchtigungen durch landwirtschaftliche Nutzung der freien Feldflur sind unter Anwendung der guten fachlichen Praxis zulässig und als "typisches Element des Lebens auf dem Land" hinzunehmen.

## 3.4 SONSTIGE PLANUNGEN / NUTZUNGEN / SCHUTZGÜTER

---

### 3.4.1 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

---

- ⇒ Im Plangebiet liegen aktuell noch bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland). Eine Erwerbsobstanlage im östlichen Teilbereich wurde 2016 gerodet. Die Bodenpunkte liegen gem. Bodenflächendaten im Maßstab 1: 5000 (BFD5L) im westlichen, weitgehend ebenen Teil des Plangebietes bei >60 bis ≤ 80. Dieser Planungsbereich ist bereits im FNP ausgewiesen, insoweit sind die hier betroffenen landwirtschaftlichen Belange bereits in die Abwägung eingestellt. Die Bereiche im Osten / Nordosten sind geringer, hier liegen die Grünländer auch größtenteils brach.
- ⇒ Waldflächen oder sonstige forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

### 3.4.2 ARCHÄOLOGIE / BODENDENKMÄLER

---

Im Plangebiet sind bisher keine archäologischen Funde oder Bodendenkmäler bekannt. Es ist jedoch im Rahmen der Bauausführung Vorsorge zu tragen, dass bei Ausgrabungsarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Funde unmittelbar dem Landesmuseum Trier bzw. der Unteren Denkmalpflegebehörde des Kreises gemeldet werden.

### 3.4.3 KULTUR- UND SACHGÜTER

---

- ⇒ Im Verzeichnis der Kulturdenkmäler in Rheinland-Pfalz und in der Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier sind für das Plangebiet keine Hinweise auf Kulturgüter enthalten.
- ⇒ Die überplante Fläche beherbergt nach derzeitigem Kenntnisstand keine Böden mit Archivfunktion der Kultur- und Naturgeschichte.
- ⇒ Den Planbereich quert eine Strom-Freileitung, die im Rahmen der Baulandentwicklung erdverkabelt wird.

### 3.4.4 KOMPENSATIONSVERPFLICHTUNGEN

---

Im Plangebiet liegen keine Kompensationsverpflichtungen anderer Vorhaben.

## 4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT, ENTWICKLUNG VON UMWELTRELEVANTEN ZIELVORSTELLUNGEN

### 4.1 MENSCHEN / GESUNDHEIT / BEVÖLKERUNG

Das Gebiet um Platten zählt gem. LEP IV zum ländlichen Bereich mit disperser Siedlungsstruktur. Das Wohnumfeld ist durch eine tradierte Wohn- und Gewerbenutzung der Winzerbetriebe geprägt, die auch in heutiger Zeit Bestand hat. Vorbelastungen bestehen in geringem Umfang durch Lärm der vorhandenen Straßen (Trierer Straße und Kreisstraße K 58 / Lindenstraße) und temporär durch die Landwirtschaft. Das Plangebiet selbst wird von Wirtschaftswegen flankiert und ist aufgrund der guten Erschließung und Ortsrandlage grundsätzlich für die wohnortnahe Kurzzeiterholung geeignet. Der im Osten entlang führende Maare-Mosel-Radweg hat sowohl lokal als auch regional eine hohe Erholungsfunktion.

*Die Wohnqualität ist aufgrund der Ortsrandlage im ländlichen Raum mit geringen Vorbelastungen durch Verkehrslärm und Landwirtschaft sowie gute fußläufige Erschließung zur ortsnahen Erholung als gut zu bewerten.*

### 4.2 BODEN

Die überplante Fläche ist Teil der Bodengroßlandschaft der Auen und Niederterrassen mit Vegen aus Auenlehm. Die Lieser durchfließt hier eine breite, von neuzeitlichem Schwemmland bedeckte Mulde, bevor sie auf die Moselberge aus Altlayer Schichten und Moselschiefer trifft. Es handelt sich daher um Böden, die aus Flussablagerungen und Lössanwehungen entstanden sind. Dies sind Standorte mit potenzieller Auendynamik (unterhalb der Hangkante zur Lieser-Aue) und mit möglichem Grundwassereinfluss im Unterboden (gesamtes Plangebiet). Als Bodenart herrscht Lehm vor.

Für das Plangebiet liegen lt. Kartenviewer des LGB RLP keine kumulierten Daten zur Bodenfunktionsbewertung vor. Die nutzbare Feldkapazität ist im Plangebiet jedoch, ebenso wie das Ertragspotential, überwiegend hoch, in kleinen Teilbereichen mittel. Im Bereich der relativ steilen Hangkante zur Lieser liegen keine Daten vor.

Die Nutzung der Böden ist im Plangebiet durch Grünlandnutzung, den ehemaligen Erwerbsobstbau und die Hausgärten / Kleintierweiden intensiv bis mäßig intensiv.

Das Nitratrückhaltevermögen ist hoch. Die potentielle Wassererosionsgefährdung (Bodenerosionsfaktor Cross Compliance) ist im östlichen Teil des Plangebietes (ab Hangkante) hoch (Kategorie  $CC_{Wasser2}$ ). Für die weitgehend ebenen Flächen oberhalb der Hangkante besteht keine potentielle Gefahr durch Wassererosion.

Die Auenböden des Plangebietes sind im Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LBG) RLP als grund-, stau- und hangnasse Böden gekennzeichnet.

*Böden sind grundsätzlich nicht ersetzbar in ihrer Funktion als Filter, Speicher und Puffer im Stoff- und Energiehaushalt sowie als Standort tierischer und pflanzlicher Lebewesen. Sie sind daher wegen ihrer nicht gegebenen Wiederherstellbarkeit als begrenztes Gut generell schutzwürdig. Aus dem hohen Ertragspotential resultiert zudem eine hohe landwirtschaftliche Schutzwürdigkeit der Böden im überwiegenden Teil des Plan-*

**Abb. 8: Ausschnitt aus der digitalen Bodenkarte - Ertragspotential (LGB RLP - BFD5 L, unmaßstäblich)**



gebietes. Die Böden im Plangebiet weisen aufgrund ihrer Entstehung eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Verdichtungen auf.

Als geringe Vorbelastung des überplanten Bereiches ist die anthropogene Nutzung durch Landwirtschaft und ehemaligen Erwerbsobstbau zu werten. Auch die Hausgärten und die Kleintierweiden weisen mittlere anthropogene Vorbelastungen (Nährstoffeintrag, Verdichtung, Umlagerung) auf. Eine geringe ökologische Bedeutung kommt den dauerhaft stark anthropogen überprägten Böden der versiegelten und teilversiegelten Bereiche zu.

## 4.3 WASSERHAUSHALT

### 4.3.1 GRUNDWASSER

---

Platten liegt zwar im Bereich der Wittlicher Senke, die einen Schwerpunkt der Wassergewinnung darstellt, allerdings sind in der Umgebung des Plangebietes keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Das Plangebiet ist der Grundwasserlandschaft der Devonischen Schiefer und Grauwacken zugeordnet (silikatisch-karbonatischer Porengrundwasserleiter) und liegt im Bereich der Talauffüllung der Lieser.

Die Grundwasservorkommen werden als "ergiebig in Kluftbereichen, z.T. in größerer Tiefe" beschrieben. Hier bilden im Untergrund feinkörnige Sandsteine und Schiefertone des Oberrotliegenden einen Klufgrundwasserleiter mit mittlerer Ergiebigkeit. Die Durchlässigkeit des oberen Grundwasserleiters ist mittel bis mäßig. Die Grundwasserneubildung ist im Plangebiet mit 69 mm/a gering. Die Grundwasserüberdeckung ist ungünstig.

*Ein Wasserschutzgebiet liegt hier nicht vor. Generell sind jedoch alle Grundwasservorkommen aufgrund ihrer begrenzten Verfügbarkeit und der weitgehenden Irreversibilität von Beeinträchtigungen generell schutzwürdig und jeder Grundwasserleiter ist empfindlich gegenüber Verringerung der Versickerung. Dies gilt hier insbesondere aufgrund der ungünstigen Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung.*

*Als Vorbelastung des Grundwassers sind mit hoher Wahrscheinlichkeit die mäßig intensive landwirtschaftliche Nutzung und auch die ehemalige Nutzung als Erwerbsobstanlage (Düngung, Nährstoffe) zu nennen. Deckschichten aus Lehm haben jedoch eine relativ gute Filterkapazität, so dass nur eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzungen besteht.*

### 4.3.2 OBERFLÄCHENWASSER

---

Es befinden sich keine natürliche Oberflächengewässer im überplanten Bereich.

Die Lieser, ein naturnaher Mittelgebirgsfluss mit beidseitigen Ufergehölzen, liegt ca. 70 m östlich vom Plangebiet entfernt, jenseits der als Damm gestalteten ehemaligen Bahntrasse. Die Gewässergüte der Lieser wird auf Höhe des Plangebietes der Kategorie "mäßig belastet", die Gewässerstrukturgüte den Kategorien "sehr stark verändert" und "stark verändert" zugeschrieben (Geoportal Wasser - Gewässergüte).

Parallel zum östlichen Rand des Plangebietes erstreckt sich ein **Schotterweg** mit mehreren **Durchlässen**. Hier führen bei Regenereignissen vermutlich Wegseitengräben und ein Graben, der unter dem ehemaligen Bahndamm zur Lieser hin führt, Wasser (zum Kartierzeitpunkt im Oktober 2016 waren diese Bereiche trocken). Die meisten Durchlässe sind aus Beton, der Durchlass unter dem ehemaligen Bahndamm ist aus Natursteinen gemauert und weist offene **Fugen und Spalten** auf.

Binsenvorkommen im Hang zur Lieseraue (südöstliches Plangebiet) lassen den Austritt von Hangzugwasser vermuten.

*Die Umweltgesetzgebung fordert Gewässer vor Verunreinigungen zu schützen, ihre natürliche Selbstreinigungskraft zu erhalten und zusätzliche Belastung durch Verschärfung des Abflusses zu vermeiden. Die Lieser liegt zwar außerhalb des Plangebietes,*

*aber im möglichen Wirkungsbereich des Vorhabens. Ihr kommen als mäßig belastetem aber naturnahem Mittelgebirgsfluss mit stark bis sehr stark veränderter Struktur aktuell eine mittlere ökologische Bedeutung, aber ein hohes ökologisches Potential zu. Der künstliche, überwiegend trockene Graben ist ohne ökologische Bedeutung.*

#### 4.4 KLIMA / LUFT

---

Aufgrund der Beckenlage im Wittlicher Tal ist das Gebiet um Platten klimatisch begünstigt. Die Wittlicher Senke stellt einen klimatischen Gunstraum dar, der durch ein maritim-kontinentales Übergangsklima geprägt ist. Die thermische Begünstigung drückt sich vor allem in der Jahresdurchschnittstemperatur von ca. 9°C aus. Durch die leichte Lee-Lage zur Moseleifel fallen nur ca. 600 mm Niederschlag, mit einem Maximum in den Sommermonaten Juni bis August. Entsprechend der Topografie treten hauptsächlich Winde aus südwestlichen und nordöstlichen Richtungen auf, die in Platten durch Talwinde zur und entlang der Lieseraue ergänzt werden. Mit der ausgeprägten Beckenlage geht im Bereich um Wittlich natürlicherweise ein Belastungsklima mit hohen Sommertemperaturen und einer ausgeprägten Schwülehäufigkeit einher. Das Tal der Lieser ist ein Kaltluftsammler, in dem leicht ein ausgedehnter Kaltluftsee mit erhöhter Inversionsgefährdung entstehen kann. Das für Tallagen typische Auftreten von windschwachen Wetterlagen fördert zudem in der Regel die Anreicherung von Luftschadstoffen. Da Platten eher ländlich geprägt ist, sind die Auswirkungen möglicher Inversionswetterlagen jedoch gering.

Die Offenländer des Plangebietes sind Kaltluftentstehungsflächen mit hohem Abkühleffekt. In Strahlungsnächten ist zu erwarten, dass die entstehende Kaltluft den Talhang hinab ins Liesertal fließt und sich hier sammelt bzw. vor dem Damm der ehemaligen Bahntrasse auch leicht staut. Hier ist mit erhöhter Spätfrostgefahr zu rechnen.

Die mit Gehölzen bestandenen Flächen dienen der Frischluftproduktion. Aufgrund der Ortsrandlage und der Nähe zu vorhandenen Straßen ist mit geringen Luftbelastungen durch Verkehr und Hausbrand zu rechnen.

*Laut LEP IV gehört das Plangebiet zu einem klimaökologischen Ausgleichsraum. Das Plangebiet ist als Kalt- und Frischluftproduzent als bioklimatische Ausgleichsfläche von Bedeutung und hat daher eine hohe Schutzwürdigkeit. Eine mittlere Empfindlichkeit besteht gegenüber großflächiger Bebauung oder die Anlage von umfangreichen Querriegeln. Bei hoher Empfindlichkeit der Siedlungsfläche von Platten gegenüber thermischen Belastungen und Luftschadstoffen kommt dem Plangebiet als Kaltluftproduktionsgebiet eine hohe klimatische Bedeutung zu. Eine ausgeprägte Kaltlufttransportbahn liegt im Plangebiet selbst nicht vor, da die entstehende Kaltluft im Wesentlichen dem Liesertal zufließt. Für den nördlichen Teil des Plangebietes ist wegen eines möglichen Kaltluftstaus vor dem ehemaligen Bahndamm von mittel bis hohen Belastungen auszugehen. Durch die ländliche Prägung bei mittlerer Durchlüftung und geringer Vorbelastung ist für das übrige Plangebiet von insgesamt mittleren klimatischen Belastungen auszugehen.*

#### 4.5 ARTEN UND BIOTOPE / BIOLOGISCHE VIELFALT

---

Der Geltungsbereich des B-Planes wird etwa zu zwei Dritteln von Grünland eingenommen. Das übrige Drittel der Fläche besteht aus einem Biotop-Mosaik aus Wegen, kleinteiliger Nutzung und zu verschiedenen Anteilen von Gehölzen dominierten Flächen, die sich derzeit in Umnutzung befinden, ruderalisiert sind oder verbrachen. Bei den derzeit in Umnutzung befindlichen Flächen handelt es sich um eine ehemalige Erwerbsoberfläche, die aufgegeben wurde.

Den größten Teil der von Gehölzen bestandenen Flächen nehmen der nordöstliche Hang und ein Teil des anschließend ebenen Übergangs zur Lieseraue ein. Der Hang selbst ist mit **Gebüsch mittlerer Standorte** (u.a. Schlehe / *Prunus spinosa*, Hundsrose / *Rosa canina*,

Schwarzer Holunder / *Sambucus nigra*, Brombeere / *Rubus sectio Rubus*, Gewöhnliches Pfaffenhütchen / *Euonymus europaeus*) bewachsen. Weitere **Gebüschstreifen** und **Einzelsträucher** befinden sich zum einen im Osten des Plangebietes, im Übergang zur bestehenden Siedlung und zum Bolzplatz (Verlängerung der Gartenstraße) bzw. auf der Kleintierweide (s.u.) im Nordosten des Plangebietes.

Unterhalb der Hangkante im Osten befindet sich ein **Weiden-Auengebüsch**, an das sich mehrere dickstämmige **Kopfweiden** anschließen.

Bei den übrigen **Laubgehölzen** handelt es sich meist um **Obstbäume** (i.d.R. **Halbstämme**, ein einzelner **Hochstamm mit Baumhöhle**), die sich überwiegend auf der Kleintierweide im Nordosten und vereinzelt auch im Gebüsch der Hangkante befinden und um **Echte Walnüsse** (*Juglans regia*), die auf dem Grundstück der ehemaligen Erwerbsobstanlage stehen. Bei den übrigen jüngeren Laubbäumen handelt es sich vorwiegend um **Stieleichen** (*Quercus robur*). Ganz im Norden, im Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die Trierer Straße (L 5) befinden sich zwei Laubbäume (**Rotdorn** / *Crataegus laevigata*, **Winterlinde** / *Tilia cordata*), die hier als Straßenbäume angepflanzt wurden. Einzelne **Nadelbäume** stehen auf den hausnahen Grünflächen.

Der zentrale, ebene Bereich des Plangebietes wird von einer **Fettwiese** eingenommen. Hier dominieren neben Futter-Gräsern verschiedene Klee-Arten (u.a. Wiesen-Klee / *Trifolium pratense*). Wiesen-Kräuter sind eingestreut, wie z.B. Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*), Hahnenfuß (*Ranunculus spec.*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*) und Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*). Insgesamt ist der Grünland-Bereich jedoch intensiv genutzt und relativ artenarm.

Im Süden befindet sich, im Anschluss an einen grasbewachsenen Erdweg, eine Fläche für den **Feldfutteranbau**.

Im Nordosten befindet sich eine umzäunte Fläche, die intensiv als **Kleintierweide** für Hühner und Enten genutzt wird. Neben den oben bereits beschriebenen Gehölzen befindet sich hier eine kleine **Lagerfläche** und auch ein kleiner **Teich**, der als Tränke fungiert.

Im Randbereich zur Hangschulter hin tritt die intensive Nutzung zurück: hier hat sich ein schmaler Streifen der **extensiven Glatthaferwiese** erhalten (mit z.B. Kleinem Wiesen-Knopf / *Sanguisorba minor*), was einen Hinweis auf das Standortpotential des Grünlands gibt.

Weiter hangabwärts liegen **Grünlandbrachen**, die sich nach Norden, im Bereich der im Oktober 2016 frisch gerodeten Erwerbsobstanlage und um die Gebüsche und Einzellaubbäume herumziehen. Im Umfeld der aufgegebenen Erwerbsobstanlage sind außerdem mehrere **Lagerplätze** zu finden und das Grundstück ist von mehreren **Erdwegen** durchzogen, die ehemals die Obstplantage erschlossen haben und sukzessive zuwachsen. Einer der Wege erstreckt sich bis zur Gartenstraße.

Eine weitere **Grünlandbrache** befindet sich im Westen des Plangebietes, auf einem ruderalisierten Wiesen-Grundstück (verzahnt mit einer **trockenen, flächenhaften Hochstaudenflur**, z.T. mit viel Brombeere / *Rubus sectio Rubus*), das der bestehenden Bebauung an der Gartenstraße und dem Bolzplatz vorgelagert ist (s.u.).

Am Hangfuß der Geländekante befindet sich im Südosten des Plangebietes eine **ruderalisierte Fettwiese** (hier mit Großer Brennnessel / *Urtica dioica* eingestreut). Ein Teil der Fläche wird als **Lagerplatz** genutzt. Südlich angrenzend schließt eine **Fettweide** an, die im Hang als **Grünlandbrache** ausgebildet und zu Teilen von einem **Gebüsch mittlerer Standorte** bestanden ist.

Zwei Bereiche, in denen vermutlich Hangwasser austritt und die mit Binsen bestanden sind (**Nass- und Feuchtgrünland**), liegen hier ebenfalls. Zwei **Halbstamm-Obstbäume** einzelne **Sträucher** und ein **Holz-Lagerplatz** befinden sich auch auf der Weide.

Flächen, die als **Rain** eingestuft wurden, liegen im Plangebiet am Rand von Gebüschen, auf Böschungen und entlang des Radweges. Parallel zum Maare-Mosel-Radweg verlaufen in der Rain-Fläche offenbar Wegseitengräben, die zum Kartierzeitpunkt nicht als solche erkennbar waren. Allerdings befinden sich hier mehrere Durchlässe, die auf eine zumindest

temporäre Wasserführung schließen lassen. **Einer der Durchlässe ist gemauert und weist Spalten auf.**

Zwei **Gebäude** stehen direkt im Plangebiet: ein Feldschuppen / Unterstand im Nordwesten und ein Trafoturm im Nordosten des Plangebietes. Der Trafoturm besteht aus verfugtem Naturstein-Mauerwerk und hat ein geschiefertes Walmdach mit doppelter Traufe. Am Fuß des Trafoturmes liegt eine kleine **Nutzrasen**-Fläche, die zur angrenzenden Nutzung hin ausgezäunt ist.

Im Norden grenzen rückwärtige **Hausgärten** der Bebauung "Trierer Straße" an das Plangebiet. Die Gärten sind überwiegend von Nutzrasen, Gehölzen (Laub- und Nadelgehölze, Schnitthecken und anderes Siedlungsgrün, überwiegend jüngere und wenige ältere Obstgehölze, zwei Walnuss-Bäume), Zierelementen (Teich), Nebengebäuden (Gartenlauben und Unterstände) sowie Lager- und Hofplätzen geprägt. Im Westen, zur Gartenstraße hin, liegen ein **Bolzplatz** mit und zwei **Wohngebäude**, die von **Hofplätzen** und **Hausgärten** mit Einzellaubbäumen, Strauchgruppen und Siedlungsgehölzen umgeben sind. Jenseits der Gartenstraße befinden sich weitere Hofplätze angrenzender Bebauung, Haus- und Nutzgärten, Lagerflächen, ein **Acker** und eine Fläche für den **Feldfutteranbau**. Zur Landschaft hin folgt dann eine **Erwerbsobstanlage** aus Halbstämmen.

*Die arten- und strukturarmen Vegetationsbestände wie die Fettwiesen, die ruderalisierte Fettwiese, der Acker, die Flächen für den Feldfutteranbau und die intensiv genutzte Kleintierweide, die Raine, der Nutzrasen, die Lagerflächen und der Schotterweg mit den Beton-Durchlässen sind weit verbreitete Lebensräume von geringer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Biotope bzw. die biologische Vielfalt. Sie sind anthropogen überprägt, gering empfindlich und kurzfristig wiederherstellbar. Insgesamt wird ihnen daher ein geringer Wert zugeschrieben.*

*Dem sehr kleinflächigen, schmalen Streifen extensiver Glatthaferwiese, den Grünlandbrachen, der flächigen ruderalisierten Hochstaudenflur, den jüngeren Einzellaub- und Obstbäumen, den Halbstamm-Obstbäumen, der Erwerbsobstanlage, den älteren Nadelbäumen und den Einzelsträuchern und Gebüschstreifen werden trotz ebenfalls weiter Verbreitung, geringer Empfindlichkeit und anthropogener Vorbelastung aufgrund ihrer mittelfristigen Wiederherstellbarkeit und mittleren Bedeutung für das Schutzgut eine insgesamt mittlere Wertigkeit zugeordnet.*

*Von hohem Wert sind die älteren Laub- und Walnussbäume, der Obstbaum-Hochstamm mit Baumhöhle, die Gebüsche mittlerer Standorte, das Weiden-Auengebüsch und die dickstämmigen Kopfweiden. Sie weisen zwar ebenfalls anthropogene Vorbelastungen auf, haben aber eine hohe Bedeutung für das Schutzgut und sind zum Teil nur langfristig wiederherstellbar (Kopfweiden) oder empfindlich (Höhlenbaum).*

*Eine besondere Bedeutung wird den Gebäuden (Feldschuppen / Unterstand und Trafoturm), dem gemauerten Durchlass und dem Biotopmosaik im Bereich der Hangkante und der ehemaligen Erwerbsobstanlage zuerkannt, da sie geschützten Tierarten (z.B. Vögeln, Fledermäusen, Kriechtieren, Lurchen) Unterschlupf bieten können (allgemeiner Artenschutz, bzgl. der Vögel und Fledermäuse auch besonderer Artenschutz, s.u.).*

#### 4.6 NACHGEWIESENE UND POTENTIELLE ARTENVORKOMMEN

In der Eingriffsregelung sind gem. § 44 BNatSchG i.V.m. § 15 BNatSchG nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten und alle europäischen Vogelarten (gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Bzgl. der Avifauna wurde im Jahr 2016 zunächst eine Potentialanalyse (Martin BECKER, 2016) und im Frühjahr 2017 eine avifaunistische Erfassung der Brutvögel durchgeführt (Martin BECKER, 2017). Die Begehungen der Brutvogel-Kartierung fanden 2017 am 25.06., 26.05., 04.06. und am 06.06. statt.

Anhand der vorhandenen Biotopstrukturen wurde die potentielle Eignung des Plangebietes zudem für andere streng und besonders geschützte Arten / Artengruppen überprüft. Grundlage hierfür bildeten die Informationen der online verfügbaren Artenanalyse (Abruf 28.02.2017) und der in der ARTeFAKT-Datenbank gemeldeten Arten für das Messtischblatt Nr. 6007 Wittlich. Beide Abfragen ergaben eine Liste von 297 Arten. Diese Meldungen umfassen eine Vielzahl von Arten, für die ein Vorkommen aufgrund der Biotopstrukturen und Vorbelastungen des Gebietes unwahrscheinlich ist. So wurden Arten planerisch ausgeschlossen, die eine geringe Störungstoleranz oder deutlich andere Lebensräume, als im Plangebiet vorkommend, haben (z.B. Apollofalter, Gelbbauchunke, Kamm-Molch, Wildkatze).

### Avifauna

Im Plangebiet wurden 17 Vogelarten nachgewiesen. Zwei der nachgewiesenen Vogelarten (Goldammer, Haussperling) sind in der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (2015), aber keine in der Roten Liste von Rheinland-Pfalz (2014) aufgelistet. Vier Vogelarten kommen als Nahrungsgäste im Plangebiet vor, davon ist eine Art (Grünspecht) streng geschützt. Alle anderen Vogelarten sind besonders geschützt.

Tab. 1: Im Plangebiet vorkommende Vogelarten

HABITAT	STATUS IM GEBIET	ART	SCHUTZSTATUS	
			RL-D	streng geschützt
Hecken / Gärten / Gebüsche	1 BP	Goldammer <i>Emberiza cirtinella</i>	V <sup>B</sup>	-
	1 BP	Amsel <i>Turdus merula</i>	-	-
	1 BP	Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	-	-
	1 BP	Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	-	-
	1 BP	Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	-	-
	2 BP	Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	-	-
	1 BP	Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	-	-
	1 BP	Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>		-
	1 BP	Zaunkönig		-
	1 BP	Heckenbraunelle		-
	1 BP	Klappergrasmücke		-
Baumhöhlen	1 BP	Blaumeise <i>Parus careuleus</i>	-	-
	1 BP	Kohlmeise <i>Parus major</i>	-	-
Nahrungsgäste	NG	Grünspecht		X
	NG	Haussperling <i>Passer domesticus</i>	V <sup>B</sup>	-
	NG	Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	-	-
	NG	Elster <i>Pica pica</i>	-	-

Abkürzungen: Status im Gebiet: BP = Brutpaar, NG = Nahrungsgast; RL-D = Status in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (2015); V<sup>B</sup> = Vorwarnliste

### Fledermäuse

Für die Ortslage Platten und Umgebung sind Fledermaus-Vorkommen wahrscheinlich. Alle Fledermausarten sind **streng geschützt**. In der ARTeFAKT-Datenbank sind folgende Fledermausarten aufgeführt:

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)  
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)  
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)  
Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)  
Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)  
Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Zusätzlich ist wegen der Nähe zum Moseltal zumindest zur Zugzeit auch mit Vorkommen der Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*) zu rechnen.

Das bedeutet, dass sowohl Arten, die Gebäude als Quartiere nutzen, als auch Baumhöhlen oder -spalten bewohnende Fledermausarten hier vorkommen können. Als mögliche Quartiere kommen im Plangebiet selbst ein Obstbaum-Hochstamm mit Baumhöhle, der Dachraum des Trafoturms sowie der gemauerte Grabendurchlass (unter dem Schotterweg und dem ehemaligen Bahndamm) potentiell in Frage. Der Dachraum des Trafoturms ist für Menschen nicht zugänglich (E-Mail Herr PFEIL, Westnetz, vom 01.02.2017), ein Einflug ist durch Lüftungsöffnungen jedoch möglich.

Als Nahrungshabitate eignen sich fast alle Strukturen im Plangebiet: Hausgärten und Gehölzstrukturen können ebenso genutzt werden wie die offenen Grünland-Bereiche (z.B. von Großem Mausohr oder Breitflügelfledermaus) und die Grünlandbrachen. Entscheidend ist hier das Insektenangebot.

Zusätzlich können die Gehölze und die Hangkante eine zusätzliche Funktion als Orientierungslinien innehaben. Wegen der nicht durchgehend linear ausgebildeten Gehölzstrukturen, die außerdem nicht durchgehend an andere Orientierungsstrukturen angebunden sind, ist das Vorkommen einer größeren Flugstraße vom Ort in die freie Landschaft im Plangebiet unwahrscheinlich. Hierfür eignen sich die nahegelegene Lieser mit ihrer gewässerbegleitenden Galerie und auch die Gehölze entlang des Maare-Mosel-Radwegs besser.

### **Sonstige Arten**

Im Osten des Plangebietes ist wegen des kleinräumigen Wechsels aus Lagerplätzen und offenen, niedrigbewachsenen und gehölzdominierten Standorten und der damit verbundenen hohen Kleinstruktur- und Unterschlupfdichte ein Vorkommen der **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*, **streng geschützt**) potentiell möglich. Im Umfeld von Platten sind jedoch Biotopstrukturen vorhanden, die sich als Habitate für die Schlingnatter wesentlich besser eignen (z.B. Weinbergs-Brachen und Randbereiche von bewirtschafteten Weinbergen u.a. wegen stärkerer Besonnung, stärkerer Strukturierung, Anteilen an Trockenmauern etc.). Es wird daher nicht von einem Vorkommen einer etablierten Teilpopulation der Schlingnatter im Plangebiet ausgegangen. Evtl. zerstreut vorkommende Individuen sind jedoch nicht auszuschließen.

*Da bezüglich des besonderen Artenschutzes in erster Linie zu betrachten ist, ob sich aus der Planung Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ergeben können, sind Vorbelastungen des Gebietes und die Schutzbedürftigkeit der Arten nicht relevant. Da – bis auf die Vögel – keine Erhebungen durchgeführt wurden, also auch keine konkreten Nest- oder Quartierstandorte ermittelt wurden, wird aktuell die Empfindlichkeit der potentiell vorkommenden Arten bezüglich Verlusts oder Störung beurteilt.*

*Das Untersuchungsgebiet erscheint **zu Teilen als weitgehend geringwertig hinsichtlich des speziellen Artenschutzes**. So sind überwiegend verbreitete, in Rheinland-Pfalz tlw. häufige Brutvogelarten und Nahrungsgäste zu erwarten. Haussperling und Goldammer sind jedoch deutschlandweit auf der Vorwarnliste.*

***Höhlenbrütende Vogelarten** sind, ebenso wie Gebäude, Baumhöhlen und Mauerspaltensiedelnde **Fledermäuse**, in ihrer Quartierwahl konservativ-traditionell und sind daher empfindlich gegenüber Verlust und Störungen. Einen Sonderfall bildet der Quartiertyp "gestapeltes Holz", der von Rauhauffledermäusen als Versteck genutzt werden kann. Dieser "Quartiertyp" ist per se Störungen und Veränderungen unterworfen. Die Fledermäuse, die hier potenziell Quartier beziehen, sind also ohnehin auf mögliche Störungen eingerichtet und müssen Ausweichquartiere nutzen können.*

Die potenziell vorkommenden **Vogelarten** aller anderen Biotopstrukturen sind gering empfindlich und können bei Verlust von Biotopstrukturen auf umliegende gleichwertige Habitate ausweichen.

Als **Nahrungshabitat** ist das Plangebiet für Vogelarten mit großer Wahrscheinlichkeit nicht essenziell. Auch der streng geschützte Grünspecht, der halboffene Landschaften bevorzugt und als Nahrungsgast im Plangebiet angetroffen wurde, hat im Umfeld des Plangebietes verfügbare Nahrungshabitate in großem Umfang (z.B. in der Lieser-Aue). Auch sind keine essenziellen Nahrungshabitate von Fledermäusen zu erwarten. Jüngere Fledermäuse sind außerdem gering empfindlich auf Veränderungen im Umfeld ihrer Jagdhabitate, solange diese als solche erhalten bleiben und weiterhin ein (auch quartiernahes) Insektenangebot (feuchte Flächen, Gebüsche, Hochstaudenfluren) vorhanden ist. Für manche Fledermausarten ist von Bedeutung, ob die Jagdhabitate dunkel oder (auch indirekt) erleuchtet sind. Der überplante Bereich ist ortsnah und daher bereits indirekt beleuchtet.

Den Gehölzstrukturen und der Hangkante kommt eine **mittlere Bedeutung als Orientierungsstruktur für Fledermäuse** zu, da die Gehölzstrukturen nicht durchgehend an andere Orientierungsstrukturen angebunden oder durchgehend linear ausgebildet sind. Das Gebiet ist aufgrund seiner Ortsrandlage und der fehlenden flächigen Ausdehnung der Gehölzbestände von geringer Lebensraumqualität für weitere besonders oder streng geschützte Arten. Lediglich die **Schlingnatter** kann im Osten des Plangebietes potentiell vorkommen.

#### 4.7 LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNG / FREMDENVERKEHR

Platten liegt im Wittlicher Tal, das den zentralen Bereich der hier fast ebenen Wittlicher Senke bildet. Die Lieser durchfließt die Ebene in weiten Bögen und gliedert mit ihren uferbegleitenden Galeriegehölzen die ansonsten offene und intensiv genutzte Niederung. Die Nutzungsstrukturen sind traditionell durch Offenland und Siedlungsflächen gekennzeichnet.

Das Plangebiet liegt zum einen im Übergang zur bestehenden Siedlung (rückwärtiger Bereich tradiert Bereiche und relativ neu errichteter Wohnhäuser) und zum anderen im Übergang zur Lieser-Niederung, was durch eine deutliche Hangkante in der Landschaft ablesbar ist, die das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung quert. Große Teile des Plangebietes werden durch weitgehend ebenes Grünland geprägt, durch die leichte Kuppenlage ist der Bereich jedoch nicht von weither einsehbar.

Vor allem der östliche Teil des Plangebietes ist reich strukturiert und von historischen Nutzungsformen geprägt. Ein großer Teil der ehemaligen Erwerbssobstanlage ist zwar bereits gerodet, aber noch immer befinden sich relativ viele Walnuss- und Obstbäume in diesem Bereich. Auch die verwilderten Bereiche (Gebüsche) auf der Hangkante sind von Obstbäumen durchsetzt. Im ebenen Bereich befinden sich Weidengebüsche und mehrere Kopfweiden, die ebenfalls eine historische Landnutzungsform darstellen.

Am Ostrand des Plangebietes verlaufen in Nord-Süd-Richtung ein Schotterweg und der Maare-Mosel-Radweg, parallel zur Lieser auf einer ehemaligen Bahntrasse. Im Norden und Süden wird das Plangebiet durch jeweils einen Erdweg flankiert. Im Westen führt die Gartenstraße bzw. in Verlängerung ein Erdweg am Plangebiet entlang nach Süden. Das Plangebiet selbst ist nur im nordöstlichen Bereich (ehemalige Erwerbssobstanlage) durch mehrere unversiegelte Stichwege erschlossen.

*Das Plangebiet ist bei guter landschaftlicher Einbindung, zu Teilen hoher Vielfalt und Strukturierung der Planfläche selber und begrenzter Einsehbarkeit insgesamt von mittlerer landschaftlicher Bedeutung. Im Einzelnen kommt den noch vorhandenen Gehölzen der freien Feldflur und des Ortsrandes sowie den markanten Gebüsch, Obst- und Walnussbäumen und Kopfweiden im Osten des Untersuchungsgebietes aufgrund ihrer strukturierenden und einbindenden Wirkung sowie der historischen Bedeutung der Kopfweiden und Waldnuss-/Obstbäume ein hoher Wert zu.*

*Das Grünland innerhalb der Planfläche ist hingegen nur von geringer bis mittlerer Bedeutsamkeit für das Orts- und Landschaftsbild. Allerdings ist der freie Blick auf die Hangkante der Lieseraue von hohem landschaftlichem Wert.*

*Durch die nach Osten kulissenhaft eingebundene Lage am Rande des Liesertals bei nach Süden mäßig weitem Blick ist die Landschaft im Planungsraum insgesamt mittel schutzwürdig, der überplante Bereich hat allerdings aufgrund seiner Lage in Benachbarung zum überörtlich bedeutenden Wander- und Radweg eine hohe Schutzwürdigkeit bzgl. der landschaftsbezogenen Erholung.*

*Erhebliche Vorbelastungen des Landschaftsbildes und der landschaftsbezogenen Erholung bestehen nicht. Eine geringe Vorbelastung besteht durch die Lage am rückwärtigen Ortsrand, der durch inhomogene Nutzungsstrukturen und durch die derzeitige Umnutzung / Rodung der ehemaligen Erwerbsobstanlage geprägt ist.*

#### 4.8 WECHSELWIRKUNGEN

Die im vorherigen Kapitel dargestellten Schutzgüter bilden ein untereinander verwobenes Wirkungsnetz. Eingriffe in eines der Schutzgüter können demnach sekundäre, unter Umständen verstärkte Effekte auf andere Schutzgüter verursachen.

Im Plangebiet selber sind die folgenden wesentlichen Wechselwirkungen zu erwarten:

- Die insgesamt gute bis mittlere Strukturierung des Halboffenlandes mit seinen alten Obstbäumen, Hecken und Gebüschern und unterschiedlich ausgeprägten Grünländern wirkt sich positiv auf die Tierpopulationen im Plangebiet aus. Jedoch kommt es am Siedlungsrand zu einer anthropogenen Überprägung, einhergehend mit Strukturarmut, Barrierebildung, Lärm und Bewegungsunruhe, die einen negativen Effekt auf den Artenbestand hat.
- Geologisch und Reliefbedingt ist der Boden im Untersuchungsgebiet unterschiedlich ausgeprägt. Dies hat zur Folge, dass die Böden auch unterschiedlich intensiv genutzt werden. Die extensiv genutzten flachgründigen und relativ trockenen Böden auf der Geländekante weisen daher eine höhere Artenvielfalt des Grünlandes auf als die nährstoffreicheren, gut durchfeuchteten und intensiver bewirtschafteten Wiesen und Weiden auf der Ebene oder im Tal der Lieser.
- Neben der Standortfunktion kommt den Böden eine besondere Bedeutung als Wasserspeicher und Schadstoffpuffer insbesondere im Hinblick auf die Lage im Einzugsgebiet der Lieser und der ungünstigen Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung zu. Außerdem ist reliefbedingt mit oberflächennahen Hangwasserzügen zu rechnen, die als Sonderstandort spezifische Vegetationsstrukturen beherbergen.
- Das Halboffenland begünstigt, im Gegensatz zur Ortslage, die Kalt- und Frischluftproduktion. Die produzierte Frischluft fließt Relief bedingt über die Hangkante in Richtung Liesertal und kann dort zum klimatischen Ausgleich beitragen. Dies ist hier von besonderer Bedeutung, da der Luftaustausch mit höheren Luftschichten schlecht ist, wodurch eine Anreicherung von Luftschadstoffen (durch Hausbrand) mit negativen Auswirkungen auf die Wohnqualität und Erholungsfunktion möglich ist.
- Der durch die Lieser gestaltete Talraum wirkt sich durch sein Relief und die Standortvoraussetzungen der Tallage auf den Bewuchs und auf das Landschaftsbild aus. Gleiches gilt für die mit Gehölzen bestandenen Flächen des Plangebietes, die für eine Strukturierung der Landschaft und eine Eingrünung des Ortsrandes sorgen.
- Die Ortsnähe, das Relief und die Strukturvielfalt der Vegetation führen zu einem abwechslungsreichen Landschaftsbild und wirken sich im Zusammenspiel mit einer guten Erschließung positiv auf das Freizeit- und Erholungspotential aus.

## 4.9 UMWELTRELEVANTE ZIELVORSTELLUNGEN FÜR DIE PLANUNG

### 4.9.1 ZIELVORSTELLUNG

Unter Auswertung der Planungsgrundlagen und deren umweltrelevanten Wirkungen im Zusammenhang mit der geplanten Baugebietsausweisung sind zur Minimierung der Umweltauswirkungen die nachfolgend genannten Anforderungen im Rahmen der Abwägung aller Belange zu berücksichtigen.

<b>Mensch und Gesundheit</b>	
<b>LA 1</b>	Beachtung baulicher Schutzmaßnahmen zur Vermeidung erhöhter Radonansammlungen in den Gebäuden
<b>Bodenschutz</b>	
<b>LA 2</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schonung von Grund und Boden durch Anpassung der GRZ an die Nutzungsansprüche, aber soweit möglich unter dem zulässigen Höchstwert der BauNVO</li> <li>- Beachtung von Baugrunduntersuchungen</li> <li>- Beachtung möglicher Bodenbelastungen und deren Entsorgung</li> <li>- Beachtung baulicher Schutzvorkehrungen zur Sicherung vor Hangrutschungen</li> </ul>
<b>Gewässer- und Grundwasserschutz</b>	
<b>LA 3</b>	Oberflächennahe Vorkommen von Hangzugswasser sind nicht auszuschließen: Verzicht auf eine Unterkellerung und tiefere Abgrabungen oder Schutz im Boden liegender Bauwerksteile gegen drückendes Wasser sind daher zu empfehlen
<b>LA 4</b>	Das anfallende Oberflächenwasser ist zurückzuhalten und gedrosselt in den natürlichen Wasserkreislauf zurückzuführen.
<b>LA 5</b>	Zur Befestigung von PKW-Stellplätzen, Hofflächen, Zufahrten und Zuwegungen sind versickerungsfähige Beläge zu verwenden.
<b>Klimaschutz</b>	
<b>LA 6</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verminderung der Immissionsbelastung</li> <li>- Vermeidung von Aufheizprozessen</li> </ul>
<b>LA 7</b>	- Offenhalten der Kaltluftabflussbahn
<b>spezifischer Artenschutz</b>	
<b>LA 8</b>	Kontrolle der Gebäude / Bauwerke vor Abriss auf Nistvorkommen von Vögeln und Quartiervorkommen von Fledermäusen.
<b>LA 9</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- weitestmöglicher Erhalt alter Laub- und Obstbäume, v.a. mit Höhlen</li> <li>- Rodung von Altbäumen außerhalb der Vegetationszeit gem. § 39 BNatSchG und der Zeit der potentiellen Nutzung als Fledermauszwichenquartier und Wochenstube, d.h. ausschließlich zw. 01. Nov. und 28./29. Feb. des Folgejahres</li> <li>- Kontrolle der Baumhöhlen in zu fällenden Altbäumen auf Nistvorkommen von Vögeln und Quartiervorkommen von Fledermäusen.</li> </ul>
<b>allgemeiner Arten- und Biotopschutz</b>	
<b>LA 10</b>	Erhalt aller vorhandener Laubgehölze soweit bautechnisch möglich
<b>LA 11</b>	Anpflanzung standortgerechter Bäume und Sträucher am Rand der Bebauung zur freien Landschaft bzw. auf den Baugrundstücken
<b>Landschaftsschutz / Erholung</b>	
<b>LA 10</b>	Erhalt der vorhandenen Laubgehölze soweit bautechnisch möglich
<b>LA 11</b>	Anpflanzung standortgerechter Bäume und Sträucher am Rand der Bebauung zur freien Landschaft bzw. auf den Baugrundstücken
<b>LA 12</b>	Festsetzung gestalterischer Restriktionen in Bezug auf Geländemodellierungen
<b>Ressourcenschutz</b>	
<b>LA 13</b>	Die unbelasteten Dachwässer sollten als Brauchwasser genutzt werden
<b>LA 14</b>	Aktive und passive Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energieformen
<b>Schutz von Kultur- und Sachgütern</b>	
<b>LA 15</b>	Besondere Beachtung von Bodendenkmälern bei Erdarbeiten,; Meldung bei Funden an die Untere Denkmalschutzbehörde / Rheinisches Landesmuseum

#### 4.9.2 ABWEICHUNGEN

Von den oben aufgeführten Anforderungen weichen die Darstellungen des B-Planes in folgenden Punkten ab

<b>Anforderung</b>	<b>Begründung für Abweichung</b>
<b>LA 2</b> Schonung von Grund und Boden durch Anpassung der GRZ an die Nutzungsansprüche, aber soweit möglich unter dem zulässigen Höchstwert der BauNVO	Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Flächen verfolgt die städtebauliche Konzeption eine nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten optimierte Ausnutzung der Baugrundstücke.
<b>LA 6</b> - Verminderung der Immissionsbelastung - Vermeidung von Aufheizprozessen	Mit Hinweisen zur Nutzung regenerativer Energien und der Festsetzung von Gehölzpflanzung auf den Baugrundstücken sollen die klimatischen Bedingungen nach Umsetzung der Bebauung, der die Gemeinde im Rahmen der Abwägung aller Belange den Vorrang einräumt, soweit möglich berücksichtigt werden.
<b>LA 9</b> weitestmöglicher Erhalt alter Laub- und Obstbäume, v.a. mit Höhlen; <b>LA 10</b> Erhalt aller vorhandener Laubgehölze soweit bautechnisch möglich <b>LA 11</b> Anpflanzung standortgerechter Bäume und Sträucher am Rand der Bebauung zur freien Landschaft bzw. auf den Baugrundstücken	Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Flächen und einer städtebaulich nach wirtschaftlichen und energetischen Gesichtspunkten zu optimierenden Konzeption der Baugrundstücke, stehen die Bäume und sonstigen Gehölze überwiegend innerhalb überbaubarer Flächen oder sie schränken die Besonnung bzw. die Nutzung der Grünflächen der tw. sehr kleinen Grundstücke zu sehr ein und sollen daher nicht erhalten bleiben. Gleiches gilt für größere Gehölzflächen am Rand der Baugrundstücke zur freien Landschaft. Auch hier wird eine wirtschaftliche Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Baugrundstücke der Eingrünung vorgezogen.

## 5 ENTWICKLUNGSPROGNOSE UND ALTERNATIVENPRÜFUNG

### 5.1 ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Ohne Neubebauung ist eine Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten.

### 5.2 PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN / ANDERE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN)

Im Vorfeld des eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens "Gartenstraße" wurden verschiedene Standorte auf Machbarkeit einer Baulandentwicklung geprüft. Die Umsetzbarkeit scheiterte an der fehlenden Verfügbarkeit bzw. Mobilisierbarkeit der Flächen oder der Topographie. Auch die Mobilisierung der Baulücken im Ort scheiterte an der Bereitschaft der Eigentümer, ihre Flächen dem freien Markt zur Verfügung zu stellen.

Das Plangebiet "Gartenstraße" liegt bereits zur Hälfte im Flächennutzungsplan als Baugebiet ausgewiesen ist. Die Erweiterung außerhalb der FNP-Darstellung, die naturschutzfachlich auch problematischer ist, ergab sich aus der Prüfung verschiedener Erschließungsvarianten, bei der sich nur diese gewählte Straßenführung als umsetzbar ergab.

## 6 ZU ERWARTENDE UMWELTAUSWIRKUNGEN

Aufgrund der Durchführung des Verfahren gem. § 13 b BauGB i.V. mit § 13a Abs. 1, Satz 2 Nr. 1 führt die Aufstellung des Bebauungsplans qua Gesetz NICHT zu einer ökologischen Ausgleichspflicht. Um dennoch eine ordnungsgemäße Abwägung entsprechend dem Gebot einer gestuften bauleitplanerischen Konfliktbewältigung herstellen zu können, sind nachfolgend die Auswirkungen auf die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aus naturschutz- und artenschutzfachlicher Sicht bewertet.

### 6.1 FLÄCHENBILANZIERUNG

<b>A) FLÄCHENINANSPRUCHNAHME (NEU)</b>	<b>ca. Werte</b>
Wohngebiet (WA)	17.250 m <sup>2</sup>
Verkehrsfläche	3.085 m <sup>2</sup>
Fläche für die Wasserwirtschaft	1.660 m <sup>2</sup>
Fläche für Versorgungseinrichtungen	75 m <sup>2</sup>
öffentliche Grünflächen ohne Auflagen	75 m <sup>2</sup>
	<b>22.145 m<sup>2</sup></b>

<b>B) VERSIEGELUNG / BODENUMLAGERUNG</b>	<b>Fläche</b>
Wohngebiet GRZ 0,4 mit Überschreitung bis 0,55	9.490 m <sup>2</sup>
Verkehrsfläche	3.085 m <sup>2</sup>
Retentionsanlagen (Planung IB John 04/2017)	845 m <sup>2</sup>
<b>Summen</b>	<b>13.420 m<sup>2</sup></b>

<b>C) BIOTOPVERLUST / -GEFÄHRDUNG</b>		<b>Fläche / Menge</b>
BF3	Einzelbaum Laub	9 Stk
BF3	Einzelbaum Walnuss	11 Stk
BF3	Einzelbaum Nadel	1 Stk
BF4	Einzelbaum Obst, jung / Halb-Niederstamm	6 / 9 Stk
BF4 oh	Einzelbaum Obst, Hochstamm, Höhlenbaum	1 Stk
BG3	Einzelbaum Kopfweide	3 Stk
BB1/2/9	Gebüschstreifen / Einzelstrauch / Gebüsche m. Sto.	1.405 m <sup>2</sup>
BB4	Weiden-Auengebüsch	440 m <sup>2</sup>
EA1	Fettwiese, Glatthaferwiese	12.055 m <sup>2</sup>
EA1 tu	Fettwiese, Glatthaferwiese ruderalisiert	835 m <sup>2</sup>
EA1 sth	Fettwiese, Glatthaferwiese extensiv genutzt	300 m <sup>2</sup>
EB0 stk	Fettweide, hier: Kleintierweide intensiv genutzt	1.020 m <sup>2</sup>
EE0	Grünlandbrache	3.120 m <sup>2</sup>
FF0	Teich	10 m <sup>2</sup>
HC0	Rain, Straßenrand	845 m <sup>2</sup>
HJ0 / HM7	Garten / Nutzrasen	20 / 110 m <sup>2</sup>
LB2 tu	trockene Hochstaudenflur flächenhaft, ruderalisiert	690 m <sup>2</sup>
HN1/WB0	Gebäude	75 m <sup>2</sup>
HT3	Lagerplatz, unversiegelt	355 m <sup>2</sup>
VB1	Feldweg befestigt Schotter	225 m <sup>2</sup>
VB2	Feldweg unbefestigt	640 m <sup>2</sup>
	<b>Summen</b>	<b>22.145 m<sup>2</sup> 40 Stk</b>

<b>D) GRÜNORDNUNG / ARTENSCHUTZ</b>	<b>Fläche</b>
öffentliche Grünflächen mit Gehölzerhalt	440 m <sup>2</sup>
öffentliche Grünflächen mit Pflanzgebot (A 1)	480 m <sup>2</sup>
<b>Summen</b>	<b>920 m<sup>2</sup></b>

## 6.2 AUSWIRKUNGEN AUF RAUM- UND UMWELTZIELE

---

Die grundsätzliche Vereinbarkeit der Planung im westlichen Teilbereich mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wurde im Rahmen der FNP-Aufstellung geprüft und bestätigt. Für den östlichen Teilbereich muss diese Prüfung im nachfolgenden Kapitel abgehandelt werden.

Der ROPneu (Entwurf) und das LEP IV fanden im gesamten Plangebiet noch keine Berücksichtigung.

### ***Nachhaltige Siedlungsentwicklung***

Die Erweiterung der Bauflächen "Gartenstraße" in kompakter Flächenausdehnung und angrenzend an bestehende Bebauung, lässt keine raumrelevanten Nachteile einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung erkennen.

### ***Immissionsschutz***

Im Plangebiet selbst sind keine Nutzungen zu erwarten, die zusätzliche Immissionen erlauben. Mit hoher Wahrscheinlichkeit sind keine Auswirkungen auf bestehende Wohnqualitäten durch den zunehmenden Individualverkehr aus dem neuen Baugebiet zu erwarten.

### ***Vorranggebiet /Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft***

Die westliche Hälfte des Baugebietes ist bereits im Flächennutzungsplan als Baufläche ausgewiesen, so dass die landwirtschaftlichen Belange bereits auf dieser Ebene abgehandelt wurden.

Die topographisch bewegten Grundstücke im Osten des Plangebietes sind als Grünland bzw. Kleintierweiden bewirtschaftet bzw. liegen brach. Insoweit sind hier keine raumrelevanten Konflikte mit Landwirten durch den geringfügigen Flächenverlust erkennbar.

Bis auf ein Grundstück konnten alle erforderlichen Flächen von der Ortsgemeinde erworben werden, kein Landwirt hat hierzu ein Veto eingelegt. Daher sind keine Konflikte mit der ortsansässigen Landwirtschaft erkennbar.

### ***Vorbehaltsgebiet für Erholung / Fremdenverkehr***

Aufgrund des Fehlens offizieller Infrastrukturen zur Erholung im geplanten Baugebiet selber und der anthropogenen Überprägung durch die Ortsrandlage bzw. die landwirtschaftliche Nutzung wirkt sich die Inanspruchnahme des westlichen Plangebietes nicht erheblich auf die Erholung und den Fremdenverkehr aus.

Durch den Verlust der strukturreichen Geländekante und der baumbestandenen Flächen entlang des Maare-Mosel-Radweges, einhergehend mit Umnutzung durch Bebauung, Geländebewegungen am Hang bzw. der unmittelbar an den Radweg liegenden Erschließungsstraße wird im Osten die Erholungseignung deutlich eingeschränkt.

Zudem erlaubt die begrenzte Verfügbarkeit der Flächen und die optimierte städtebauliche Ausnutzung der Baugrundstücke an keiner Grenze zur freien Landschaft eine wirksame landschaftliche Einbindung des Baugebietes mit Gehölzen.

Die Auswirkungen auf die landschaftliche Funktion als Erholungsraum nimmt allerdings kein raumbedeutsames Maß an.

## 6.3 AUSWIRKUNGEN AUF SCHUTZGEBIETE / BIOTOPKATASTER

---

- ⇒ Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz". Bedingt durch die Lage des Plangebietes angrenzend an die bestehende Ortslage werden die Ziele des Landschaftsschutzgebietes nicht über das bestehende Maß hinaus beeinträchtigt. Der kleinflächige Verlust strukturreicher Landschaftselemente hat keine gebietsrelevante Auswirkung auf die landschaftliche Eigenart, die Schönheit und den Erholungswert des Moseltales und seiner Seitentäler.
- ⇒ Im Plangebiet liegen keine im landesweiten Biotopkataster erfassten oder gesetzlich geschützten Biotoptypen.

#### **6.4 AUSWIRKUNGEN AUF NUTZUNGSANSPRÜCHE DRITTER**

---

##### ***Landwirtschaft***

Eigentümer und aktuelle Nutzer der bisher noch landwirtschaftlich genutzten Flächen (überwiegend Grünland) sind über den Flächenentzug informiert. Der derzeitige Nutzer der Flächen ist kein ortsansässiger Landwirt, er hat im Rahmen der Grundstücksverhandlungen keine Ersatzflächen gefordert. Es sind keine Beeinträchtigungen der betrieblichen Existenz oder der Entwicklungsmöglichkeiten der Pächter / Nutzer durch den Flächenentzug zu erwarten.

Die landwirtschaftliche Nutzung des Umfeldes wird durch das Baugebiet nicht erheblich beeinträchtigt.

#### **6.5 AUSWIRKUNGEN DURCH EMISSIONEN / IMMISSIONEN**

---

- ⇒ Es sind mit hoher Wahrscheinlichkeit weder Auswirkungen durch Gerüche von außen auf das Plangebiet, noch vom Plangebiet auf benachbarte Nutzungen zu erwarten.
- ⇒ Es sind mit hoher Wahrscheinlichkeit werden Auswirkungen durch Lärm von außen auf das Plangebiet, noch vom Plangebiet auf benachbarte Nutzungen zu erwarten.

## 6.6 AUSWIRKUNGEN AUF SONSTIGE SCHUTZGÜTER

Auswirkung	Intensität	Begründung
<b>Schutzgut Mensch / Gesundheit / Bevölkerung</b>		
Beeinträchtigung der wohnortnahen Kurzzeiterholung bzw. des Wohnumfeldes durch Umnutzung und baubedingte Auswirkungen	gering	Baubedingter Lärm, Bewegungsunruhe und optische Beeinträchtigungen sind nur kurzzeitig und gehen nicht erheblich über die bestehenden Vorbelastungen durch die Ortsrandlage hinaus. Die Veränderungen des Landschaftsbildes wirken sich aufgrund der bereits bestehenden, zwei- bis dreiseitig angrenzenden Bebauung (Wohn- und Nebengebäude, Radweg auf der ehem. Bahntrasse) nicht erheblich bzw. nachhaltig auf die Wohnqualität aus. Fußläufige Verbindungen bleiben erhalten bzw. werden verbessert. Im Bereich der Hangkante sind jedoch auch gut strukturierte Freiräume betroffen, wo es zu geringen Beeinträchtigungen der Kurzzeiterholung durch die Ausdehnung der Siedlungsfläche kommen kann.
Beeinträchtigung der Wohnqualität durch zunehmende Schadstoffimmissionen (Verkehr, Hausbrand)	nicht abschätzbar	Durch den Neubau von Einfamilienhäusern kommt es i.d.R. zu einer Zunahme des Hausbrandes, wodurch Staub- und Abgase zunehmen. In Verbindung mit den Schadstoffen aus vorhandenem Hausbrand und Verkehrsimmissionen kann es zu erhöhten Luftbelastungen kommen. Unter Berücksichtigung der überwiegend geplanten Einzelhausbebauung mit Frischluftschneisen und einer höheren Energieeffizienz sowie der Nutzung regenerativer Energien können die Beeinträchtigungen jedoch unter wirksame Maße reduziert werden.
Beeinträchtigung der Wohnqualität durch räumliche Nähe zu landwirtschaftlichen Flächen / Betrieben	gering	Landwirtschaftliche Hofstellen, von denen Geruchsbelastungen ausgehen, die die Wohnbaunutzung immissionsrelevant beeinträchtigen können, liegen im Umfeld der Planung nicht vor. Mit dem Leben auf dem Land und der idyllischen Lage von Baugebieten in Mitten landwirtschaftlicher Nutzflächen sind nicht nur Vorteile verbunden. Zulässige Geruchs- oder Lärmbelastigungen durch landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Feldflur im Rahmen der guten fachlichen Praxis sind als Nachteile und qua Definition des "Landlebens" jedem bekannt und auch hinzunehmen.
Risiko gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch natürlich hohe Radonwerte in der Raumluft	generell hoch	Gemäß der Radonprognosekarte liegt das Plangebiet in einem Gebiet, <b>in dem ein erhöhtes (40 bis 100 kBq/m<sup>3</sup>) bzw. ein lokal hohes (&gt; 100 kBq/m<sup>3</sup>) Radonpotential</b> ermittelt wurde. Radon 222 ist ein im Grundgestein natürlich vorkommendes, radioaktives Edelgas (Halbwertszeit: 4 Tage), das mit der Bodenluft über Klüfte im Gestein und durch den Porenraum der Gesteine und Böden an die Erdoberfläche wandert. Die radioaktiven Zerfallsprodukte wie Polonium, Blei und Wismut lagern sich an feinsten Teilchen in der Luft (Aerosole) an. Da es im Freien zu einer starken Verdünnung von gasförmigem Radon mit der Luft kommt, treten hier keine gesundheitlichen Gefährdungen auf. Innerhalb von Gebäuden können jedoch, je nach geologischer Eigenschaft des Baugrunds und der Bauweise der Gebäude, erhöhte Konzentrationen von Radon in der Raumluft entstehen. Radon sendet ionisierende Strahlen aus, die die Zellen eines lebenden Organismus schädigen können. Zusätzlich können die Aerosole mit den anhaftenden Zerfallsprodukten beim Einatmen in den Bronchien der Lungen abgelagert werden und dort zu Zellschädigungen führen. Sind Organismen langfristige und dauerhaft dieser Strahlung ausgesetzt, bestehen erhöhte Risiken einer Lungenkrebserkrankung. Nach den Empfehlungen für die Regional- und Bauleitplanung des Landesamtes für Geologie und Bergbau lassen die gemessenen Radonkonzentrationen in der Bodenluft den Schluss zu, dass bei geeigneter Bauausführung praktisch überall in Rheinland-Pfalz Gebäude errichtet werden können, die bei angepasster Bauweise den notwendigen Schutz vor Radon bieten. Das deutsche Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) empfiehlt, Neu-

<i>Auswirkung</i>	<i>Intensität</i>	<i>Begründung</i>
		<p>bauten von vornherein so zu planen, dass eine Raumluftkonzentration von 100 Bq/m<sup>3</sup> im Jahresmittel im Aufenthaltsbereich nicht überschritten wird. Präventive Maßnahmen können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Durchgehende Bodenplatte statt Streifenfundament</li> <li>⇒ Mechanische Luftabführung im Unterbau (bzw. unter dem Gebäude)</li> <li>⇒ Eventuell radondichte Folie unter die Bodenplatte bringen</li> <li>⇒ Leitungsdurchführungen (Wasser, Elektrizität, TV, Erdsonden etc.) ins Erdreich sorgfältig abdichten eventuell oberirdisch verlegen</li> <li>⇒ Dichte Türen zwischen Kellerräumen und Wohnräumen</li> <li>⇒ Abgeschlossene Treppenhäuser</li> </ul> <p><i>*Abwägung</i>  Für eine mögliche Radonbelastung in Gebäuden ist grundsätzlich von Bedeutung, ob Kellerräume vorhanden sind und ob diese bewohnt bzw. dauerhaft von Menschen genutzt werden. Zwar kann sich das Radon auch in höher gelegene Stockwerke bewegen, da dort allerdings ein häufiger Luftwechsel stattfindet, kommt es dort nicht zu einer Anreicherung. Generell lassen für ein ganzes Baugebiet erstellte Untersuchungen immer nur punktuelle Aussagen zu, die besonders im Falle der derzeit noch nicht feststehenden Ausführung der konkreten Einzelobjekte im Baugebiet keine Allgemeingültigkeit ermöglichen. Die Untersuchungen sollten darum auf jeden Fall grundstücks- und bauvorhabenbezogen - also durch die jeweiligen Bauherren selbst - durchgeführt werden. Der Gemeinderat sieht daher keine Erforderlichkeit flächendeckender Radon-Messungen.</p>
<b>Schutzgut Boden</b>		
Gefahr von Rutschungen und Erosion durch Anschnitt stabiler Boden- und Gesteinsschichten	zum Teil hoch	Geologisch bedingte Rutschungen sind nicht zu erwarten. Die Bodenerosionsgefährdung ist laut LGB-Karte "Cross Compliance Bodenerosion" im östlichen Teil des Plangebietes hoch. Bei baulichen Vorkehrungen bei Hangbebauung sind Beeinträchtigungen vermeidbar.
dauerhafter Verlust von Böden und ihren Funktionen (Retentionsraum / Grundwasserneubildung / natürlicher Lebensraum) durch Versiegelung bzw. Beeinträchtigung ihrer Funktionen durch Bodenumlagerung	mittel	Der Verlust von Boden als Retentions- und Lebensraum ist grundsätzlich erheblich. Im Geltungsbereich handelt es sich weitgehend um mäßig intensiv genutzte oder anthropogen überprägte Böden betroffen. Die lehmigen Böden, die aus Flussablagerungen und Lössanwehungen entstanden sind, weisen heute mittlere Standortbedingungen auf und sind weit verbreitet. Eine hohe Empfindlichkeit besteht gegenüber Verdichtung, Schad- und Nährstoffeintrag. Aufgrund der erhöhten Bedeutung der Böden für die Wasserspeicherung und den Grundwasserschutz (ungünstige Grundwasserüberdeckung / potentielles Hangwasser) wirkt sich Ihr Verlust in dem vorliegenden Umfang insgesamt mäßig auf den Naturhaushalt aus.
<b>Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser</b>		
Reduzierung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des oberflächigen Abflusses durch Verlust des Bodens als Retentionskörper bei Neuversiegelung	gering	Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung erheblich. Dies gilt hier insbesondere aufgrund der ungünstigen Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung. Durch naturnahe Wasserrückhaltung und gedrosselte Rückführung in den örtlichen Wasserhaushalt und der Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen für Befestigungen der Außenanlagen, können die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt auf ein geringes Maß reduziert werden.

<i>Auswirkung</i>	<i>Intensität</i>	<i>Begründung</i>
Veränderung der Grund- / Hangwasserströme durch Abgrabung	mittel	Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Lieser und kann aufgrund der Hanglage potentiell oberflächennahe Hangwasserzüge aufweisen. Örtlich sind mögliche Austritte von Hangwasser an der Vegetation von 2 vernässten Bereichen im Südosten lokalisierbar. Generell kann durch Verzicht auf Unterkellerung eine Veränderung der Hangwasserzüge bzw. das Eindringen von drückendem Wasser in unterirdische Bauwerksteile durch geeignete Maßnahmen (z.B. "weiße Wanne") vermieden werden. Dadurch werden die Hangwasserzüge ggf. nur umgelegt und nicht gänzlich zerstört. Östlich der Hangkante liegt das Plangebiet prinzipiell in der Lieser-Aue und damit verhältnismäßig grundwassernah mit potentiellen oberflächennahen Hangwasserzügen, jedoch ist die natürliche Auendynamik schon seit Jahrzehnten nicht mehr gewährleistet (u.a. ehemaliger Bau der Bahntrasse in Dammlage).
Gefährdung des Grundwassers durch Eintrag von Schadstoffen	hoch	Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität erheblich. Dies gilt hier insbesondere, da die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung gering ist. Der Eintrag von Schadstoffen kann aber durch Einhaltung der gesetzlichen Normen bei der Handhabung mit wassergefährdenden Stoffen vermieden werden.
<b>Schutzgut Mikroklima</b>		
Verlust von Kaltluft produzierenden Offenländern und Frischluft produzierenden Gehölzbeständen, Bildung von Wärmeinseln durch Versiegelung, Bildung von Kaltluftbarrieren	mittel	Das Belastungsklima der Wittlicher Senke mit schlechtem Luftaustauschvermögen weist grundsätzlich eine hohe Empfindlichkeit auf. Aufgrund seiner klimatischen Ausgleichsfunktion für die sehr empfindliche Siedlungsfläche von Platten weist das Plangebiet mit hoher Schutzwürdigkeit, mittleren klimatischen Belastungen, mittlerer Durchlüftung und geringer lufthygienischer Vorbelastung eine mittlere Empfindlichkeit auf. Bei überwiegender Einzelhausbebauung ist unter Erhalt ausreichender Frischluftschneisen bzw. ausreichender Ausgleichsräume in der unbebauten Umgebung aber mit geringen Beeinträchtigungen des Lokalklimas zu rechnen.
erhöhte Emissionen durch Wärme- produktion, Hausbrand, zunehmender Verkehr	nicht abschätzbar	Durch den Neubau von Einfamilienhäusern kommt es i.d.R. zu einer Zunahme des Hausbrandes, wodurch Staub- und Abgase zunehmen. In Zeiten geringer Durchlüftung der Siedlungsfläche kann es hier daher, in Verbindung mit den Schadstoffen aus vorhandenem Hausbrand und Verkehrsimmissionen, zu erhöhten Luftbelastungen kommen. Diese können aber unter Berücksichtigung einer höheren Energieeffizienz und der Nutzung regenerativer Energien reduziert werden.
<b>Schutzgut Biotope und allgemeine Arten</b>		
dauerhafter Verlust an besiedelbarem Lebensraum, des Arten- und Biotopotentials und der Standortentwicklungspotentiale durch Flächeninanspruchnahme	mittel	Der Verlust von besiedelbarem Lebensraum ist grundsätzlich erheblich. Im Plangebiet handelt es sich zum Teil um (zumindest ehemals) intensiv genutzte Standorte mit mittleren Standortbedingungen und geringer Strukturierung. Hinzu kommen kleinere stark anthropogen überprägte Flächen. Vor allem der östliche Teil des Plangebietes (Hangkante und ebene Bereiche der ehemaligen Lieseraue mit vielfältigen Gehölzstrukturen) ist von höherer Bedeutung, da er stärker strukturiert ist und Potential für trockene bzw. feuchte Sonderstandorte aufweist. Der Verlust potentieller Fortpflanzungshabitate für Vogelarten ist durch die Rodung der Erwerbssobstanlage zu Teilen bereits eingetreten und bei Rodung der restlichen Gehölzbestände umfangreich. Eine besondere und damit hohe Bedeutung haben die Gebäude (Feldschuppen / Unterstand und Trafoturm), der gemauerten Durchlass und das Biotopmosaik im Bereich der Hangkante und der ehemaligen Erwerbssobstanlage, da sie geschützten Tierarten (z.B. Vögeln, Fledermäusen, Kriechtieren, Lurchen) Unter-

Auswirkung	Intensität	Begründung
Verlust von Vegetation und Tieren durch Flächeninanspruchnahme		schlupf bieten können (allgemeiner Artenschutz, bzgl. der Vögel und Fledermäuse auch besonderer Artenschutz, s.u.). Insgesamt wird die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch Verlust des Lebensraumes als mittel eingestuft.
		Es wird differenziert nach Biotoptypen von folgender Schwere der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch Verlust von Vegetation und Tieren ausgegangen:
	gering	Fettwiesen, ruderalisierte Fettwiese, intensiv genutzte Kleintierweide, Raine, Nutzrasen, Lagerflächen, Schotterweg, Beton-Durchlässe
	mittel	extensive Glatthaferwiese (wegen Kleinflächigkeit nur Einstufung in Kategorie "mittel"), Grünlandbrachen, flächige ruderalisierte Hochstaudenflur, jüngere Einzellaub- und Obstbäume, Halbstamm-Obstbäume, Nadelbaum, Einzelsträucher und Gebüschstreifen
	hoch	ältere Einzellaubbäume, ältere Walnussbäume, 1 Obstbaum-Hochstamm mit Baumhöhle, Gebüsche mittlerer Standorte, Weiden-Auengebüsch, dickstämmige Kopfweiden
Behinderung der Biotopvernetzung durch Bau von Barrieren	pot. hoch	Gebäude, gemauerter Durchlass, Biotopmosaik im Bereich der Hangkante und der ehemaligen Erwerbsobstanlage
	gering / hoch	Das Plangebiet ist durch die Barrieren v.a. der Siedlungsflächen und Verkehrswege in seiner Biotopvernetzung bereits beeinträchtigt. Vernetzungsstrukturen bilden allerdings die (noch) vorhandenen Gehölze / Gebüsche, die auch einen Anschluss an die begleitenden Gehölze des Radwegs und an die nahegelegene Lieser mit ihren angrenzenden Lebensräumen darstellen. Die zu erwartende Beeinträchtigung wird daher im Bereich oberhalb der Hangkante als gering und im Bereich der Hangkante bzw. östlich davon als hoch eingestuft.
<b>Schutzgut streng und besonders geschützte Arten</b>		
Tötung streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten oder Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Verbotstatbestand nicht erfüllt	Die Tötung von Fledermäusen, Vögeln und Reptilien einschließlich ihrer Entwicklungsformen und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch <b>Vermeidungsmaßnahmen</b> wie die Beschränkung der Rodungszeit von Gehölzen und durch eine artenschutzfachliche Begleitung der Baufeldräumung im Ostteil des Plangebietes, der Rodung des einzelnen Höhlenbaums sowie des Abrisses der Gebäude (v.a. Trafoturm, aber auch Unterstand / Feldschuppen) und des gemauerten Durchlasses vermieden werden. Ebenso ist eine artenschutzfachliche Begleitung der Baufeldfreimachung wg. potentieller Vorkommen der Schlingnatter zur Vermeidung der Tötung von Individuen erforderlich. Die artenschutzfachliche Begleitung der Abrissarbeiten und Baufeldfreimachung kann außerdem zusätzlich auch besonders geschützten Arten wie z.B. der Blindschleiche oder der Erdkröte zu Gute kommen (Synergie mit allgemeinem Artenschutz). <u>Eine Tötung streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten ist bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nach gegenwärtigem Kenntnisstand insgesamt nicht zu erwarten.</u>
Erhebliche Störung streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über-		Aufgrund der Vorbelastungen durch Lärm und Bewegungsunruhe am Ortsrand und durch den Wander- und Radweg ist das <u>Vorkommen störungsempfindlicher streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten nicht wahrscheinlich.</u> <u>Essentielle Nahrungshabitate streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten sind nach gegenwärtig-</u>

<i>Auswirkung</i>	<i>Intensität</i>	<i>Begründung</i>
winterungs- und Wanderungszeiten durch Lärm, Bewegungsunruhe, Verlust essentieller Nahrungshabitate und Orientierungsstrukturen		gem Kenntnisstand im Plangebiet nicht zu erwarten. <u>Orientierungsstrukturen</u> durch den Gehölzbestand auf und entlang der Hangkante und durch die Hangkante selbst, die Fledermäusen als Leitlinie dienen können, gehen verloren. Ihre Bedeutung wird als nicht essentiell eingestuft, weitere Strukturen stehen in unmittelbarer Nähe entlang des Bahntrassen-Radwegs und der Lieser-Aue zur Verfügung. Verbessernde Maßnahmen (z.B. Erhalt von Gehölzen oder Ergänzung vorhandener Hecken) wäre wünschenswert. <u>Eine erhebliche Störung streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.</u>
<b>Schutzgut Landschaft / Erholungsraum</b>		
Beeinträchtigung Erholungsraum und Fremdenverkehr durch baubedingte Emissionen	gering	Baubedingter Lärm, Bewegungsunruhe und optische Beeinträchtigungen sind nur kurzzeitig und wirken sich nicht erheblich über die bestehenden Vorbelastungen durch die Ortsrandlage hinaus aus.
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Erweiterung des Siedlungsbereiches	mittel bis hoch	Auf Makroebene stellt sich die Landschaft im Planungsraum als anthropogen geprägt und mäßig vielfältig dar, außer im Bereich der Hangkante zur Lieser-Aue, die zudem einen weithin sichtbaren Übergang darstellt. Die Empfindlichkeit der Landschaft ist daher im östlichen Plangebiet hoch, im übrigen Bereich des Plangebietes jedoch wegen der geringen Einsehbarkeit eher gering. Es besteht eine deutliche Vorprägung durch zu zwei Seiten angrenzende Bebauung und eine geringe bis mittlere Fernwirkung. Die begrenzte Verfügbarkeit der Flächen und die optimierte städtebauliche Ausnutzung der Baugrundstücke erlaubt jedoch an keiner Grenze zur freien Landschaft eine wirksame landschaftliche Einbindung des Baugebietes mit breiteren Gehölzstreifen.
Beeinträchtigung des Erholungsraums und Fremdenverkehrs durch visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bzw. Verlust von entsprechenden Infrastrukturen	gering	Aufgrund des Fehlens offizieller Infrastrukturen zur Erholung im geplanten Baugebiet selber und der anthropogenen Überprägung durch die Ortsrandlage bzw. die landwirtschaftliche Nutzung wirkt sich die Inanspruchnahme des <u>westlichen Plangebietes</u> nicht erheblich auf die Erholung und den Fremdenverkehr aus.
	mittel	Durch den Verlust der strukturreichen Geländekante und der baumbestandenen Flächen entlang des Maare-Mosel-Radweges, einhergehend mit Umnutzung durch Bebauung, Geländebewegungen am Hang bzw. der unmittelbar an den Radweg liegenden Erschließungsstraße wird im <u>Osten</u> die Erholungseignung deutlich eingeschränkt.
	--	Im Plangebiet selbst liegen keine Infrastrukturen für Erholung und Tourismus.
<b>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b>		
Zerstörung oder Beschädigung nachgewiesener bzw. potentiell vorhandener Bodendenkmäler	gering	Da Bodendenkmäler eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Zerstörung aufweisen, ist hier besondere Vorsicht geboten. Bei Entdeckung von Spuren eines Bodendenkmals können durch Kontaktaufnahme zur Unteren Denkmalpflegebehörde entsprechende abgestimmte Maßnahmen zur archäologischen Kartierung oder Bergung festgelegt werden, und damit Eingriffe vermieden werden.

## 6.7 TABELLARISCHE GEGENÜBERSTELLUNG EINGRIFF / AUSGLEICH FÜR BAUGEBIET UND RETENTIONSANLAGEN

### 6.7.1 SPEZIELLER ARTENSCHUTZ

Konflikte			Maßnahmen zum Artenschutz			
Nr.	Art der Beeinträchtigung	Umfang	Nr.	Beschreibung der Maßnahmen	Umfang	Begründung
<b>sA 1</b>	Verlust von Bäumen und Gebüsch mit potentiellen Fortpflanzungsstätten von Vögeln	40 Bäume 1.845 m <sup>2</sup>	<b>V 1</b>	Erhalt der vorhandenen Laubgehölze zwingend auf öffentlichen Grünflächen bzw. möglichst auf privaten Grünflächen; Rodung außerhalb der Vegetationszeit	2 Stk 440 m <sup>2</sup>	Vermeidung Eintreten Tötungstatbestand
			<b>A 1</b>	flächige Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern am Hang	480 m <sup>2</sup>	Schaffung von Ersatzhabitaten
<b>sA 2</b>	Verlust von einem Höhlenbaum sowie Gebäuden / Bauwerken als potentielle Fortpflanzungshabitate von Vögeln bzw. Quartieren von Fledermäusen	1 Baum 2 Gebäude 1 Durchlass	<b>V 2.1</b>	fachkundige Besatzprüfung vor Abriss der Gebäude / Bauwerke und vor Fällen des Höhlenbaumes	n.q.	Vermeidung Eintreten Tötungstatbestand
			<b>A 2</b>	Anbringen von Vogel- und Fledermauskästen	3 VK 5 FK	Schaffung von Ersatzquartieren bzw. Ergänzung der vorhandenen Quartiere
<b>sA 3</b>	Verlust von potentielltem Teillebensraum von Schlingnattern	Biotopmosaik der Hangkante	<b>V 2.2</b>	vor Baufeldräumung fachkundige Besatzprüfung der Biotope im östlichen Plangebiet	n.q.	Vermeidung Eintreten Tötungstatbestand

### 6.7.2 SONSTIGE SCHUTZGÜTER

Konflikte			Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes			
Nr.	Art der Beeinträchtigung	Umfang	Nr.	Beschreibung der Maßnahmen	Umfang	Begründung
<b>MG 1</b>	potentielle Beeinträchtigung der Gesundheit durch Radonbelastungen in der Raumluft	n.q.	<b>M 1</b>	Durchführung baulicher Maßnahmen zum Schutz vor Radonansammlung	n.q.	Gesundheitsschutz
<b>B 1</b>	dauerhafter Verlust bzw. langfristige Beeinträchtigung von Böden und deren Funktionen durch <i>Neuversiegelung</i> WA / Straße <i>Abgrabung / Aufschüttung</i> WA / Straße Retentionsanlagen	12.575 m <sup>2</sup> n.q. 845 m <sup>2</sup>	<b>M 2</b>	Sicherung Oberboden; Berücksichtigung von Baugrunduntersuchungen; Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen bei potentiellen Altlasten bzw. Bodenbelastungen;	n.q.	schonender Umgang mit Boden
<b>W 1</b>	Veränderung der Grundwasserströme/Hangwasserzüge durch Abgrabung	n.q.	<b>M 3</b>	Verzicht auf Unterkellerung bzw. Sicherung unterirdische Bauwerksteile vor drückendem Wasser im östl. Plangebiet	n.q.	allgemeine Schutzmaßnahme

Konflikte			Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes			
Nr.	Art der Beeinträchtigung	Umfang	Nr.	Beschreibung der Maßnahmen	Umfang	Begründung
<b>W 2</b>	Gefährdung des Grundwassers durch Eintrag von Schadstoffen	n.q.	<b>M 4</b>	Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten zum Schutz der filterschwachen Deckschichten; Verzicht auf Abgrabung	n.q.	allgemeine Schutzmaßnahme
<b>W 2</b>	Beeinträchtigung des örtlichen Wasserkreislaufes von Versickerung / Verdunstung, Reduzierung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des oberflächigen Abflusses durch Verlust des Bodens als Retentionskörper bei Neuversiegelung	12.575 m <sup>2</sup>	<b>M 5</b>	Verwendung wasserdurchlässiger Beläge zur Befestigung der Wirtschaftswege, Hofflächen, Zufahrten, Zuwegungen, etc.	n.q.	Reduzierung des Versiegelungsgrades
			<b>M 6</b>	Rückhaltung des Oberflächenwassers und Rückführung in den natürlichen Wasserhaushalt	n.q.	teilweiser Erhalt der Grundwasserneubildung
			<b>M 7</b>	Sammlung und Nutzung unbelasteter Oberflächenwasser als Brauchwasser	n.q.	
<b>AB 1</b>	Verlust und Gefährdung ökologisch gering-, mittel- und hochwertiger Biotopstrukturen (s. Kap. 7.3 und 6.6);  dauerhafter Verlust an besiedelbarem Lebensraum und Verlust des biotischen Standortentwicklungspotentiales (tw. Sonderstandortpotential) durch Überbauung / Flächeninanspruchnahme	22.145 m <sup>2</sup>  22.145 m <sup>2</sup>	<b>V 1</b>	Erhalt der vorhandenen Laubgehölze zwingend auf öffentlichen Grünflächen bzw. möglichst auf privaten Grünflächen; Rodung außerhalb der Vegetationszeit	n.q.	Neuaufbau naturnaher Bruthabitats für Ubiquisten
			<b>G 1</b>	Anpflanzung standortgerechter Gehölze auf Baugrundstücken: -Strauchhecke am südlichen und südöstlichen Gebietsrand -1 Obst- od. Laubbaum je Grundstück	175 Stk. 26 Stk.	
			<b>W 1</b>	Anpflanzung standortgerechter Gehölze im Bereich der Retentionsanlagen	n.q.	
<b>LE 1</b>	Störung des lokalen Landschaftscharakters und des landschaftlichen Standortentwicklungspotentiales im LSG durch Änderungen der Gestalt und der Nutzung von Flächen	Baugebiet	<b>M 8</b>	Restriktionen bzgl. Geländemodellierung	n.q.	landschaftsgerechte Gestaltung der Freianlagen
			<b>W 1</b>	Anpflanzung standortgerechter Gehölze im Bereich der Retentionsanlagen	n.q.	begrenzte landschaftliche Einbindung des Plangebietes und der Retentionsanlagen mittels Ein- und Durchgrünung
			<b>G 1</b>	Anpflanzung standortgerechter Gehölze auf Baugrundstücken: -Strauchhecke am südlichen und südöstlichen Gebietsrand -1 Obst- od. Laubbaum je Grundstück	175 Stk. 26 Stk.	
<b>AR 1</b>	Inanspruchnahme natürlicher Energiereserven	n.q.	<b>M 9</b>	Nutzung regenerativer Energien	n.q.	Ressourcenschonung
<b>KS 1</b>	Zerstörung unterirdischer Kulturdenkmäler	n.q.	<b>M 10</b>	Beachtung und Meldung etwaiger Funde	n.q.	Denkmalschutz

## 6.8 BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN

### 6.8.1 ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN

VERMEIDUNGSMABNAHMEN	
<b>V 1</b>	<p>a) Die im Bebauungsplan zum Erhalt gekennzeichneten Einzelbäume bzw. flächigen Gehölzbestände sind zwingend auf Dauer ihres natürlichen Lebenszyklus in gutem Pflege- und Entwicklungszustand zu erhalten. Bei Verlust oder Abgang ist in der, dem Verlust unmittelbar folgenden Vegetationsperiode einfacher, artgleicher und standortnaher Ersatz anzupflanzen. Ast- oder Kronenrückschnitte sind fachgerecht und nur in geringem Umfang bei wesentlicher Beeinträchtigung der Nachbarnutzung zulässig. Bei nachweislicher Gefährdung der Verkehrssicherungspflicht können die Gehölze abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden. Während der Bauarbeiten sind die Gehölzen und deren Wurzelwerk fachgerecht zu schützen.</p> <p>b) Die sonstigen, auf den Baugrundstücken vorhandenen Laubgehölze sind möglichst auf Dauer ihres natürlichen Lebenszyklus in gutem Pflege- und Erhaltungszustand zu erhalten. Während angrenzender Bauarbeiten sind alle Gehölze fachgerecht (Krone, Stamm und Wurzelwerk) gegen Verlust und Beschädigung zu schützen.</p> <p>c) Sind Gehölze zwingend zu entfernen, muss dies gem. Bundesnaturschutzgesetz außerhalb der Vegetationsperiode, d.h. in der Zeit von 01. Okt. bis 28./29. Feb. d. J und unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz erfolgen.</p>
<b>V 2.1</b>	<p>Vor dem Fällen des Höhlenbaums (s. Anlage 1 des Umweltberichtes) oder dem Abriss der Gebäude / Bauwerke und des gemauerten Durchlasses muss durch kundige Umweltbaubegleitung eine fachgerechte <u>Kontrolle auf Vogel- oder Fledermausbesatz</u> durchgeführt werden.</p> <p>Werden Sommerquartiere, winterschlafende oder anderweitig übertagende Fledermäuse bzw. brütende Vögel angetroffen, ist ein zeitlicher Aufschub der Rodungs- oder Abrissmaßnahme erforderlich oder ein artenschutzrechtliches Befreiungsverfahren mit entsprechender Verpflichtung der fachgerechten Betreuung der gefundenen Tiere anzustreben.</p>
<b>V 2.2</b>	<p>Vor der Baufeldräumung im östlichen Teilbereich des Plangebietes muss eine kundige Umweltbaubegleitung eine fachgerechte <u>Kontrolle auf Schlingnattervorkommen</u> durchführen.</p> <p>Werden Schlangen angetroffen, ist ein zeitlicher Aufschub der Baufeldräumung oder ein artenschutzrechtliches Befreiungsverfahren mit entsprechender Verpflichtung der fachgerechten Betreuung der gefundenen Tiere anzustreben.</p>

AUSGLEICHSMABNAHMEN			
<b>A 1</b>	<b>flächige Anpflanzung von Gebüsch</b>		
	Lage	Im B-Plan als Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen gekennzeichnet	
	Ausgangszustand	Grünlandbrache	EE 0 480 m <sup>2</sup>
	Zielzustand	Gebüsch mittlerer Standorte	BB9 480 m <sup>2</sup>
	Maßnahmen	<b>Neuanlage Gehölzbestand</b> - Pflanzung von Bäumen und Sträuchern aus regionaler Herkunft (Herkunftsregion 4 – Westdt. Bergland und Oberrheingraben)	n.q.
		<b>Gehölzpflege</b> - Baumpflege / -sicherung	n.q.

Erläuterung	<p>a) Auf dem südöstlichen Hang sind flächig im 1 x 1 m Verband 5 Laubbäume und 200 Laubsträucher einheimischer Arten anzupflanzen.</p> <p>b) Als Gehölzarten sind für die o.g. Bepflanzungen zu verwenden:  <i>Acer campestre</i> (Feldahorn), <i>Acer pseudoplatanus</i> (Bergahorn), <i>Carpinus betulus</i> (Hainbuche), <i>Juglans regia</i> (Echte Walnuss), <i>Prunus avium</i> (Vogelkirsche), <i>Quercus petraea</i> (Traubeneiche), <i>Quercus robur</i> (Stieleiche), <i>Sorbus aucuparia</i> (Eberesche), <i>Sorbus domestica</i> (Speierling);  <i>Cornus sanguinea</i> (Roter Hartriegel), <i>Corylus avellana</i> (Hasel), <i>Crataegus monogyna</i>, <i>C. laevigata</i> (Weißdorn), <i>Lonicera xylosteum</i> (Rote Heckenkirsche), <i>Rosa spec.</i> (Wildrosen), <i>Sambucus nigra</i> (Schwarzer Holunder), <i>Viburnum opulus</i> (Gemeiner Schneeball)</p> <p>c) Die Gehölze sind nachfolgend grundsätzlich der freien Sukzession zu überlassen. Ast- oder Kronenrückschnitte sind fachgerecht und nur in geringem Umfang bei wesentlicher Beeinträchtigung der Nachbarnutzung zulässig. Bei nachweislicher Gefährdung der Verkehrssicherungspflicht können die Gehölze abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden.</p>	
	<p>Die Maßnahme ist zu 100 % den gesamten Baugrundstücken zugeordnet.                  Die Maßnahme ist möglichst vor Baufeldräumung im Plangebiet, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Baubeginn der Erschließungsstraße umzusetzen.</p>	
<b>A 2</b>	<b>Ausbringen und Pflege von Vogelnist- und Fledermausquartierhilfen</b>	
Lage	Umfeld des Baugebietes	
Ausgangszustand	Einzelbaum (BF3) Gebäude (HN0)	8 Stellen
Zielzustand	Einzelbaum (BF3) mit Nisthilfe und/oder Gebäude (HN0) mit Nist- oder Quartierhilfe	8 Stellen
Maßnahmen	Ausbringung und Pflege von Nist- und Quartierhilfen	
	- Nisthilfe für Vögel (Typ Höhle)	1 Stk
	- Nisthilfe für Vögel (Typ Halbhöhle)	2 Stk
	- Quartierhilfe für Fledermäuse (Typ Höhle)	2 Stk
	- Quartierhilfe für Fledermäuse (Typ Spalte)	3 Stk
Erläuterung	<p>a) Für die Vogelnist- und Fledermauskästen sind Werkstoffe mit hoher Lebensdauer (z.B. Holzbeton) von fachkundigen Firmen (z.B. Fa. Schwegler, Fa. Naturschutzbedarf Strobel oder vergleichbar) zu wählen.</p> <p>b) In Abstimmung mit einer versierten Fachkraft sind an geeigneten Laub-Alt bäumen oder Gebäuden / Bauwerken im Umfeld des Plangebietes                      - 1 Stk Vogelkästen (Typ: Höhlen)                      - 2 Stk Vogelkästen (Typ Halbhöhle)                      - 2 Stk Fledermauskästen (Typ: Höhlen)                      - 3 Stk Fledermauskästen (Typ: Spalten)                      anzubringen.</p> <p>c) Die ausgewählten Standorte (Bäume, Gebäude) sind zu dokumentieren und dauerhaft zu erhalten. Bei Verlust oder Abriss können die Nist- und Quartierhilfen unter fachkun-</p>	

		diger Betreuung umgehängt werden, was ebenfalls zu dokumentieren ist.
		d) Die Nisthilfen sind dauerhaft alle fünf Jahre von einer versierten Fachkraft auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen (Reinigung und ggf. Reparatur / Ersatz außerhalb der Brutzeit bzw. zu einer Zeit, in der Fledermäuse weder im Winterschlaf sind, noch ihre Jungen groß ziehen, z.B. im Spätsommer / Frühherbst).
Die Maßnahme ist zu 100 % den gesamten Baugrundstücken zugeordnet. Die Kästen sind möglichst vor Baufeldräumung im Plangebiet, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Baubeginn der Erschließungsstraße umzusetzen.		

## 6.8.2 SONSTIGE MAßNAHMEN

MINIMIERUNGSMÄßNAHMEN	
<b>M 1</b>	<p>Gemäß der Radonprognosekarte liegt das Plangebiet, in einem Gebiet, in dem ein erhöhtes (40 bis 100 kBq/m<sup>3</sup>) bzw. ein lokal hohes (&gt; 100 kBq/m<sup>3</sup>) Radonpotential ermittelt wurde.</p> <p>Kleinräumig, also auf der konkreten Baustelle, können davon allerdings aufgrund der örtlich variierenden geologischen Einflussgrößen deutliche Abweichungen bei den Radonwerten auftreten. Eine genauere Radonmessung in der Bodenluft ist im Rahmen der Baugrunduntersuchungen für <b>jede</b> Baufläche empfehlenswert.</p> <p>Das deutsche Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) empfiehlt, Neubauten von vornherein so zu planen, dass eine Raumluftkonzentration von 100 Bq/m<sup>3</sup> im Jahresmittel im Aufenthaltsbereich nicht überschritten wird. Präventive Maßnahmen können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchgehende Bodenplatte statt Streifenfundament</li> <li>• Mechanische Luftabführung im Unterbau (bzw. unter dem Gebäude)</li> <li>• Eventuell radondichte Folie unter die Bodenplatte bringen</li> <li>• Leitungsdurchführungen (Wasser, Elektrizität, TV, Erdsonden etc.) ins Erdreich sorgfältig abdichten eventuell oberirdisch verlegen</li> <li>• Dichte Türen zwischen Kellerräumen und Wohnräumen</li> <li>• Abgeschlossene Treppenhäuser</li> </ul>
<b>M 2</b>	<p>a) Im Geltungsbereich ist mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen, daher werden Baugrunduntersuchungen für erforderliche Gründungsarbeiten empfohlen.</p> <p>b) Für Bebauung in hängigem oder rutschgefährdeten Gelände werden generell folgende Empfehlungen gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Anschnittshöhe sollte begrenzt werden (z.B. &lt;1,5 m Höhe),</li> <li>• durch die Bebauung sollten keine nennenswerten zusätzlichen Lasten aufgebracht werden (Kräftegleichgewicht),</li> <li>• Neubauten sollten in setzungsunempfindlicher Bauweise und mit einer ausgesteiften Gründung ausgeführt werden,</li> <li>• auf Versickerungsanlagen sollte verzichtet werden.</li> </ul> <p>c) Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach § 202 BauGB sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodschG und BBodschV) zu beachten.</p> <p>d) Werden bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen oder ergeben sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten), ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier umgehend zu informieren.</p>

	e) Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen. Gefährliche Abfälle, z.B. schadstoffbelasteter Erdaushub sind der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM mbH) zur Entsorgung anzudienen.
<b>M 3</b>	Oberflächennahe Hangwasserzüge sind nicht auszuschließen. Entweder ist bei Bebauung im östlichen Hangbereich auf eine Unterkellerung zu verzichten oder im Boden liegende Bauwerksteile sind gegen drückendes Wasser zu schützen.
<b>M 4</b>	Es wird empfohlen, alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die filter-schwachen Deckschichten über dem Grundwasseraquifer vor Beeinträchtigungen oder Zerstörung zu schützen. Auf tiefgründige Abgrabungen sollte aus gleichem Grund verzichtet werden.
<b>M 5</b>	Hofflächen, Hauszufahrten und –zuwegungen, PKW-Stellplätze und Wirtschaftsweg-e sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen. Es können z.B. verwendet werden: offenfugiges Pflaster, Drain-Pflaster, Schotterrasen, wassergebundene De-cke, Holzpflaster, Rindenmulch, Sand / Kies, o.ä..
<b>M 6</b>	<i>Konkretisierung durch Entwässerungskonzept</i> Das unbelastete Oberflächenwasser ist mit jeweils 50 l/m <sup>2</sup> befestigter Fläche zu-rückzuhalten.
<b>M 7</b>	Es wird empfohlen, Niederschlagswasser zu sammeln (z.B. in Zisternen, unterirdi-sche Stauräume, Wasserteichen) und als Brauchwasser (Toilette, Beregnung der Außenanlagen) zu nutzen. Dabei sind die hygienischen Auflagen des Bundesge-sundheitsamtes, die aktuelle Trinkwasserverordnung und die entsprechenden Sat-zungen der Kommune in den jeweils gültigen Fassungen zu berücksichtigen.
<b>M 8</b>	Für individuelle Aufschüttungen oder Abgrabungen auf den Baugrundstücken bzw. für Straßenböschungen gilt: a) Erdböschungen sind in wechselnden Neigungen zwischen 1:2 und 1:3 anzule-gen und ab einer Höhe von jeweils max. 1,5 m durch $\geq 0,5$ m breite Bermen zu staffeln b) Stützmauern sind ausschließlich als Trockenmauern oder Gabionenwände bzw. natursteinverblendete oder verputzte Mauern anzulegen und ebenfalls je 1,5 m Höhe durch Bermen (Breite gem. Stützstatik) zu staffeln.
<b>M 9</b>	Die Umsetzung aktiver und passiver Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Ener-giequellen wird empfohlen.
<b>M 10</b>	Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung an-zunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden wer-den oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüg-lich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Tel: 0651/9774-0 o. landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzu-zeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Lei-ter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde. Die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.

<b>GESTALTUNGSMAßNAHMEN</b>				
<b>G 1</b>	<b>Anpflanzung von Laubgehölzen auf Baugrundstücken</b>			
	Lage	Baugrundstücke gem. B-Plandarstellung		
	Ausgangszustand	Baugrundstück		
	Zielzustand	Einzelbaum	BF 3	26 Stk
		Gebüschstreifen / Strauchhecke	BB 1	175 lfm
	Maßnahmen	<b>Neuanlage von Gehölzbeständen</b> - Pflanzung von Bäumen - Pflanzung von Sträuchern		26 Bäume 175 Str.
Erläuterung	<p><b>G 1.1</b> a) Auf der in der Satzung mit den Symbolen zum Anpflanzen von Sträuchern gekennzeichneten Grundstücksgrenzen im Süden und Südosten des Plangebietes ist vom jeweiligen Grundstückseigentümer eine auf dem Grundstück zusammenhängende, mind. einreihige Hecke (mind. 1 Pfl je lfm) aus einheimischen Laubsträuchern anzupflanzen. Die Hecke ist Dauer zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang sind einzelne Sträucher in der nächstfolgenden Pflanzperiode artgleich zu ersetzen. b) Die Hecke darf eine Endwuchshöhe /Schnitthöhe von 1,70 m nicht unterschreiten, c) Die zulässigen Grenzabstände entsprechend der §§ 44 bis 47 LNRG sind bei der Anpflanzung zu berücksichtigen.</p> <p><b>G 1.2</b> a) Pro Baugrundstück ist vom Grundstückseigentümer mind. ein mittelgroßer Laubbaum 2. Ord. (auch Zierarten) oder ein hochstämmiger Obstbaum (ohne zeichnerische Darstellung) anzupflanzen. Die Gehölze sind auf Dauer in gutem Pflege- und Entwicklungszustand zu erhalten. Bei Verlust oder Abgang ist in der, dem Verlust unmittelbar folgenden Vegetationsperiode einfacher Ersatz (Laub- oder Obstbaum) anzupflanzen.</p> <p>Die Maßnahmen G 1.1 und G 1.2 sind zu 100 % den jeweils betroffenen Baugrundstücken zuzuordnen. Die Maßnahmen sind in der ersten Pflanzperiode nach Gebrauchsfertigkeit des Gebäudes auf dem jeweiligen Baugrundstück umzusetzen.</p>			
<b>W 1</b>	<b>Retentionsanlagen – Gestaltung und Bepflanzung</b>			
	Lage	Im B-Plan mit <b>W 1</b> gekennzeichnete Fläche für die Wasserwirtschaft		
	Ausgangszustand	Gebüsch mittlerer Standorte	BB 9	1.685 m <sup>2</sup>
		Einzellaubbaum / Walnussbaum	BF 3	
		Fettwiese, ruderalisiert	EA 1	
Grünlandbrache		EE 0		
Zielzustand	Rückhaltebecken extensiv genutzte, strukturreiche Grünanlage	FS0, HM3a, sth	1.685 m <sup>2</sup>	
Maßnahmen	<b>Einsatz</b> - Einsatz von Saatgut regionaler Herkunft (Herkunftsregion 7 – Rhein. Bergland)		n.q.	
	<b>Mahd</b> - Einschüurig		n.q.	

		<b>Neuanlage Gehölzbestand</b> - Pflanzung von Einzelbäumen und Sträuchern aus regionaler Herkunft (Herkunftsregion 4 – Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben)	n.q.
		<b>Gehölzpflege</b> - Baumpflege / -sicherung	n.q.
	Erläuterung	a) Die Rückhaltebecken gem. Entwässerungstechnischen Begleitplan sind nach Fertigstellung des Planum und Andeckung von Oberboden mit einer standortgerechten Wiesenmischung gem. RSM 8.1 (Tabelle 1 und 2, Variante: frische bis feuchte Standorte) einzusäen und extensiv zu pflegen (max. 2 mal Mähen/ Mulchen im Jahr). Die Becken können bei hydraulischem Erfordernis entsprechend der Pflegevorgaben der Verbandsgemeindewerke bewirtschaftet werden. b) Erforderliche Betriebswege oder Fahrgassen sind wasser-durchlässig mit Rasenschotter zu befestigen. c) Bei der Errichtung einer Zaunanlage ist nur das Becken selbst einzufrieden und ist der Bodenabstand so zu wählen, dass kleinere Tiere diesen Zaun passieren können. d) Oberhalb der Einstauhöhe der Beckenböschungen und auf den nicht durch bauliche Anlagen betroffenen Restbereichen sind – unter Berücksichtigung von betrieblich gehölzfrei zu haltenden Fahrgassen - mind. 1 kleiner bzw. mittelgroßer Laubbaum und 20 Laubsträucher einheimischer Arten je angefangene 100 m <sup>2</sup> Fläche als lockere Gruppen oder geschlossene Hecken anzupflanzen. Die Gehölze sind auf Dauer in gutem Pflege- und Entwicklungszustand zu erhalten. Bei Abgang sind sie in der dem Abgang nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. e) Die gehölzfreien Zwischenräume sind max. einmal im Jahr zu mulchen. f) Als Gehölzarten sind für die o.g. Bepflanzungen zu verwenden: <i>Acer campestre</i> (Feldahorn), <i>Acer pseudoplatanus</i> (Bergahorn), <i>Carpinus betulus</i> (Hainbuche), <i>Juglans regia</i> (Echte Walnuss), <i>Prunus avium</i> (Vogelkirsche), <i>Quercus petraea</i> (Traubeneiche), <i>Quercus robur</i> (Stieleiche), <i>Sorbus aucuparia</i> (Eberesche), <i>Sorbus domestica</i> (Speierling); <i>Cornus sanguinea</i> (Roter Hartriegel), <i>Corylus avellana</i> (Hasel), <i>Crataegus monogyna</i> , <i>C. laevigata</i> (Weißdom), <i>Lonicera xylosteum</i> (Rote Heckenkirsche), <i>Rosa spec.</i> (Wildrosen), <i>Sambucus nigra</i> (Schwarzer Holunder), <i>Viburnum opulus</i> (Gemeiner Schneeball)	
		Die Maßnahme W 1 ist zu 100 % den Retentionsanlagen zuzuordnen. Die Maßnahme ist in der ersten Pflanzperiode nach Gebrauchsfertigkeit der Retentionsanlagen umzusetzen.	

## 7 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Grundsätzlicher Inhalt des Monitorings muss die Kontrolle der abgeschätzten Umweltauswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft sein. Wobei die Kommune hierbei in vielen Bereichen auf die übergeordneten Monitoringmaßnahmen des Bundes, des Landes oder des Kreises zurückgreifen kann. Folgende Überwachung (Umweltmonitoring) wird vorgeschlagen:

- ⇒ Vollzug und Effizienz- bzw. Wirksamkeitskontrolle verbindlich festgesetzter artenschutzfachlicher, naturschutzfachlicher und grünordnerischer Maßnahmen alle 5 Jahre (bis zum Abschluss sämtlicher genehmigter baulicher Anlagen) mittels Ortsbegehung durch die Ortsgemeinde (evtl. in Verbindung mit Sachverständigem für Naturschutz)
- ⇒ Überwachung sonstiger, nicht vorhersehbarer nachteiliger Umweltauswirkungen (z.B. Altlasten / Bodenbelastungen oder Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) während der Bauphase und danach alle 5 Jahre mittels Überprüfung der Auflagen der Baugenehmigung und Ortsbegehung durch die Ortsgemeinde (evtl. in Verbindung mit Sachverständigem für Umweltplanung)

## 8 KOSTENSCHÄTZUNG

### 8.1 HERSTELLUNGSKOSTEN

(Nettokosten ohne Planung und Grundstückserwerb)

<b>A 1 – Anpflanzung Gebüsch (öffentlich)</b>				
Herstellung	Anpflanzung Sträucher / Hang	200 Stk	15,- €/ Stk	3.000,- €
	Anpflanzung Bäume / Hang	5 Stk	300,- / Stk	1.500,- €
<b>A 2 – Nist- und Quartierhilfen (öffentlich)</b>				
Herstellung	Nisthilfe Vögel	3	100,- €/ Stk	300,- €
	Quartierhilfe Fledermäuse	5	250,- €/ Stk	1.250,- €
<b>G 1 – Begrünung Baugrundstücke (privat)</b>				
Herstellung	Anpflanzung Sträucher	175 Stk	15,- €/ Stk	2.625,- €
	Anpflanzung Bäume	26 Stk	350,- / Stk	9.100,- €
<b>W 1 – Begrünung Retentionsanlagen (öffentlich)</b>				
Herstellung	Wieseneinsaat	n.q.	0,5 €/ m <sup>2</sup>	n.q.
	Anpflanzung Sträucher	n.q.	15,- €/ Stk	n.q.
	Anpflanzung Bäume	n.q.	150,- / Stk	n.q.

### 8.2 PFLEGEKOSTEN / JAHR

Die Pflegekosten fallen auf Dauer an, da die Maßnahmen auf Dauer zu erhalten sind.

<b>A 1 – Anpflanzung Gebüsch (öffentlich)</b>				
Pflege / Jahr	freie Sukzession	450 m <sup>2</sup>	---	0,- €
<b>A 2 – Nist- und Quartierhilfen (öffentlich)</b>				
Pflege / Jahr	Prüfen und reinigen	8 Stk	pauschal	100,- €
<b>G 1 – Begrünung Baugrundstücke (privat)</b>				
Pflege / Jahr	Pflege- und Erziehungsschnitte	201 Stk	pauschal	2.000,- €
<b>W 1 – Begrünung Retentionsanlagen (öffentlich)</b>				
Pflege / Jahr	Pflege- und Erziehungsschnitte	n.q.	n.q.	n.q.

## 9 BERÜCKSICHTIGUNG GRÜNORDNERISCHER UND ARTENSCHUTZRECHTLICHER BELANGE IN DER ABWÄGUNG

### 9.1 FESTSETZUNGEN

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB

---

#### 1. Oberflächenbefestigung

Hofflächen, Hauszufahrten und –zuwegungen, PKW-Stellplätze und Wirtschaftswege sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen. Es können z.B. verwendet werden: offenfugiges Pflaster, Drain-Pflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decke, Holzpflaster, Rindenmulch, Sand / Kies, o.ä..

#### 2. Geländemodellierung

Für individuelle Aufschüttungen oder Abgrabungen auf den Baugrundstücken bzw. für Straßenböschungen gilt:

- a) Erdböschungen sind in wechselnden Neigungen zwischen 1:2 und 1:3 anzulegen und ab einer Höhe von jeweils max. 1,5 m durch  $\geq 0,5$  m breite Bermen zu staffeln
- b) Stützmauern sind ausschließlich als Trockenmauern oder Gabionenwände bzw. natursteinverblendete oder verputzte Mauern anzulegen und ebenfalls je 1,5 m Höhe durch Bermen (Breite gem. Stützstatik) zu staffeln.

#### 3. Retentionsanlagen - Gestaltung und Bepflanzung

Auf den im Bebauungsplan mit **W 1** gekennzeichneten Flächen für die Wasserwirtschaft (Retentionsbecken) sind folgende Maßnahmen umzusetzen, die im Rahmen des Wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens mittels qualifiziertem Ausführungsplan konkretisiert werden müssen:

- a) Die Rückhaltebecken gem. Entwässerungstechnischen Begleitplan sind nach Fertigstellung des Planum und Andeckung von Oberboden mit einer standortgerechten Wiesenmischung gem. RSM 8.1 (Tabelle 1 und 2, Variante: frische bis feuchte Standorte) einzusäen und extensiv zu pflegen (max. 2 mal Mähen/ Mulchen im Jahr). Die Becken können bei hydraulischem Erfordernis entsprechend der Pflegevorgaben der Verbandsgemeindewerke bewirtschaftet werden.
- b) Oberhalb der Einstauhöhe der Beckenböschungen und auf den nicht durch bauliche Anlagen betroffenen Restbereichen sind – unter Berücksichtigung von betrieblich gehölzfrei zu haltenden Fahrgassen - mind. 1 kleiner bzw. mittelgroßer Laubbaum und 20 Laubsträucher einheimischer Arten je angefangene 100 m<sup>2</sup> Fläche als lockere Gruppen oder geschlossene Hecken anzupflanzen. Die Gehölze sind auf Dauer in gutem Pflege- und Entwicklungszustand zu erhalten. Bei Abgang sind sie in der dem Abgang nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.  
Die gehölzfreien Zwischenräume sind max. einmal im Jahr zu mulchen.
- c) Erforderliche Betriebswege oder Fahrgassen sind wasserdurchlässig mit Rasenschotter zu befestigen.
- d) Als Gehölzarten sind zu verwenden:  
*Acer campestre* (Feldahorn), *Acer pseudoplatanus* (Bergahorn), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche), *Juglans regia* (Echte Walnuss), *Prunus avium* (Vogelkirsche), *Quercus petraea* (Traubeneiche), *Quercus robur* (Stieleiche), *Sorbus aucuparia* (Eberesche), *Sorbus domestica* (Speierling);  
*Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel), *Corylus avellana* (Hasel), *Crataegus monogyna*, *C. laevigata* (Weißdorn), *Lonicera xylosteum* (Rote Heckenkirsche), *Rosa spec.* (Wildrosen), *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder), *Viburnum opulus* (Gemeiner Schneeball)
- e) Bei der Errichtung einer Zaunanlage ist nur das Becken selbst einzufrieden. Der Bodenabstand ist so zu wählen, dass kleinere Tiere diesen Zaun passieren können.

#### 4. Artenschutz / Umweltbaubegleitung

a) Vor der Baufeldräumung im östlichen Teilbereich des Plangebietes muss durch kundige Umweltbaubegleitung eine fachgerechte Kontrolle auf Schlingnatter-Vorkommen durchgeführt werden.

Werden Schlangen angetroffen, ist ein zeitlicher Aufschub der Baufeldräumung oder ein artenschutzrechtliches Befreiungsverfahren mit entsprechender Verpflichtung der fachgerechten Betreuung der gefundenen Tiere anzustreben.

b) Vor dem Fällen des Höhlenbaums (Standort s. Anlage 1 des Umweltberichtes) oder dem Abriss der Gebäude und des gemauerten Durchlasses muss durch kundige Umweltbaubegleitung eine fachgerechte Kontrolle auf Vogel- oder Fledermausbesatz durchgeführt werden.

Werden Sommerquartiere, winterschlafende oder anderweitig übertagende Fledermäuse bzw. brütende Vögel angetroffen, ist ein zeitlicher Aufschub der Rodungs- oder Abrissmaßnahme erforderlich oder ein artenschutzrechtliches Befreiungsverfahren mit entsprechender Verpflichtung der fachgerechten Betreuung der gefundenen Tiere anzustreben.

#### 5. Ausgleichsmaßnahme A 1 – Anpflanzung Gebüsch

Auf dem zum Anpflanzen von Gehölzen festgesetzten Flächen sind flächig im 1 x 1 m Verband 5 Laubbäume und 200 Laubsträucher einheimischer Arten anzupflanzen. Die Gehölze sind nachfolgend grundsätzlich der freien Sukzession zu überlassen. Ast- oder Kronenrückschnitte sind fachgerecht und nur in geringem Umfang bei wesentlicher Beeinträchtigung der Nachbarnutzung zulässig. Bei nachweislicher Gefährdung der Verkehrssicherungspflicht können die Gehölze abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden.

Die Maßnahme ist zu 100 % den gesamten Baugrundstücken zugeordnet und möglichst vor Baufeldräumung im Plangebiet, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Baubeginn der Erschließungsstraße umzusetzen.

#### 6. Ausgleichsmaßnahme A 2 – Anlage von Nist- und Quartierhilfen

a) In Abstimmung mit einer versierten Fachkraft sind an geeigneten Laub-Alt bäumen oder Gebäuden / Bauwerken im Umfeld des Plangebietes

- 1 Stk Vogelkästen (Typ: Höhlen)
- 2 Stk Vogelkästen (Typ Halbhöhle)
- 2 Stk Fledermauskästen (Typ: Höhlen)
- 3 Stk Fledermauskästen (Typ: Spalten)

anzubringen.

Für die Vogelnist- und Fledermauskästen sind Werkstoffe mit hoher Lebensdauer (z.B. Holzbeton) von fachkundigen Firmen (z.B. Fa. Schwegler, Fa. Naturschutzbedarf Strobel oder vergleichbar) zu wählen.

b) Die ausgewählten Standorte (Bäume, Gebäude) sind zu dokumentieren und dauerhaft zu erhalten. Bei Verlust oder Abriss können die Nist- und Quartierhilfen unter fachkundiger Betreuung umgehängt werden, was ebenfalls zu dokumentieren ist.

c) Die ausgewählten Standorte (Bäume, Gebäude) sind zu dokumentieren und dauerhaft zu erhalten. Bei Verlust oder Abriss können die Nist- und Quartierhilfen unter fachkundiger Betreuung umgehängt werden, was ebenfalls zu dokumentieren ist.

Die Maßnahme ist zu 100 % den gesamten Baugrundstücken zugeordnet. Die Kästen sind möglichst vor Baufeldräumung im Plangebiet, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Baubeginn der Erschließungsstraße umzusetzen.

## **Festsetzungen zur Erhaltung und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern** gem. § 9 (1), 25 BauGB

---

### **1. Gehölzerhalt**

- a) Die im Bebauungsplan zum Erhalt gekennzeichneten Einzelbäume bzw. flächigen Gehölzbestände sind zwingend auf Dauer ihres natürlichen Lebenszyklus in gutem Pflege- und Entwicklungszustand zu erhalten. Bei Verlust oder Abgang ist in der, dem Verlust unmittelbar folgenden Vegetationsperiode einfacher, artgleicher und standortnaher Ersatz anzupflanzen. Ast- oder Kronenrückschnitte sind fachgerecht und nur in geringem Umfang bei wesentlicher Beeinträchtigung der Nachbarnutzung zulässig. Bei nachweislicher Gefährdung der Verkehrssicherungspflicht können die Gehölze abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden. Während der Bauarbeiten sind die Gehölze und deren Wurzelwerk fachgerecht zu schützen.
- b) Die sonstigen, auf den Baugrundstücken bzw. Flächen für die Wasserwirtschaft vorhandenen Laubgehölze sind möglichst auf Dauer ihres natürlichen Lebenszyklus in gutem Pflege- und Erhaltungszustand zu erhalten. Während angrenzender Bauarbeiten sind alle Gehölze fachgerecht (Krone, Stamm und Wurzelwerk) gegen Verlust und Beschädigung zu schützen.
- c) Sind Gehölze zwingend zu entfernen, muss dies gem. Bundesnaturschutzgesetz außerhalb der Vegetationsperiode, d.h. in der Zeit von 01. Okt. bis 28./29. Feb. d. J und unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz erfolgen.

### **2. Gestaltungsmaßnahmen G 1.1 und 1.2 - Begrünung der Baugrundstücke**

- a) Auf der in der Satzung mit den Symbolen zum Anpflanzen von Sträuchern gekennzeichneten Grundstücksgrenzen ist als Gestaltungsmaßnahme G 1.1 vom jeweiligen Grundstückseigentümer eine auf dem Grundstück zusammenhängende, mind. einreihige Hecke (mind. 1 Pfl je lfm) aus einheimischen Laubsträuchern anzupflanzen. Die Hecke ist Dauer zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang sind einzelne Sträucher in der nächstfolgenden Pflanzperiode artgleich zu ersetzen.  
Die Hecke darf eine Endwuchshöhe /Schnitthöhe von 1,70 m nicht unterschreiten, Die zulässigen Grenzabstände entsprechend der §§ 44 bis 47 LNRG sind bei der Anpflanzung zu berücksichtigen.
- b) Pro Baugrundstück ist vom Grundstückseigentümer mind. ein mittelgroßer Laubbaum 2. Ord. (auch Zierarten) oder ein hochstämmiger Obstbaum als Gestaltungsmaßnahme G 1.2 (ohne zeichnerische Darstellung) anzupflanzen Die Gehölze sind auf Dauer in gutem Pflege- und Entwicklungszustand zu erhalten. Bei Verlust oder Abgang ist in der, dem Verlust unmittelbar folgenden Vegetationsperiode artgleicher und einfacher Ersatz (Laub- oder Obstbaum) anzupflanzen.

Die Maßnahmen G 1.1 und G 1.2 sind zu 100 % den jeweils betroffenen Baugrundstücken zuzuordnen und in der ersten Pflanzperiode nach Gebrauchsfertigkeit des Gebäudes auf dem jeweiligen Baugrundstück umzusetzen.

## 9.2 HINWEISE

Die nachfolgenden Hinweise und Empfehlungen können nicht als Festsetzungen in die Satzung aufgenommen werden, sind aber als fachrechtliche Vorgaben dennoch bei der Planung und Realisierung von Vorhaben zu beachten. Sie dienen als Information über außerhalb des Satzungsgebietes umzusetzende Kompensationsverpflichtungen gem. Naturschutzrecht sowie zu sonstigen Bepflanzungen bzw. über Inhalte fachspezifischer Gesetze / Verordnungen bzw. über die Vorgaben von Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange

### 1. Bepflanzungen

- a) Bei allen Gehölzpflanzungen sind die §§ 44 bis 47 LNRG und die fachgerechte Umsetzung der Pflanzarbeiten zu beachten.  
Während der Bauarbeiten sind vorhandene oder neu angepflanzte Gehölzen mit samt Stamm, Krone und Wurzelwerk fachgerecht zu schützen.
- b) Neu anzupflanzende Bäume sollten in bodenoffene Pflanzbeete oder Baumscheiben mit mind. 2 m Durchmesser gesetzt werden.
- c) Junge Obstbäume sind in den ersten 5 Jahren mind. 1 x mal jährlich, danach alle 2 Jahre einem Erziehungsschnitt zu unterziehen. Zur Kronenerhaltung sind ältere Obstbäume alle 3-5 Jahre zu schneiden.
- d) Für die Gestaltung der privaten und öffentlichen Grün- und Freiflächen können folgende Arten verwendet werden:

#### Großkronige Bäume

*Acer platanoides* (Spitzahorn), *Acer pseudoplatanus* (Bergahorn), *Aesculus hippocastanum* (Rosskastanie), *Aesculus x carnea* (Scharlach-Rosskastanie), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Castanea sativa* (Marone), *Ginkgo biloba* (Ginko), *Juglans regia* (Echte Walnuss), Maulbeerbaum (*Morus alba* oder *Morus nigra*), *Quercus petraea* (Traubeneiche), *Quercus robur* (Stieleiche), *Tilia cordata* (Winterlinde)

#### Mittel- bis kleinkronige Bäume

*Acer campestre* (Feldahorn), *Acer negundo* (Eschen-Ahorn), *Betula pendula* (Weiß-Birke), *Corylus colurna* (Baumhasel), *Malus* – in Sorten (Zier-Äpfel), *Mespilus germanica* (Mispel), *Prunus avium* (Vogelkirsche), *Sorbus aria* (Mehlbeere), *Sorbus aucuparia* (Eberesche), *Sorbus domestica* (Speierling), *Sorbus intermedia* (Schwedische Mehlbeere)

#### Strauchpflanzungen / Hecken

*Acer campestre* (Feldahorn), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel), *Corylus avellana* (Hasel), *Crataegus monogyna*, *C. laevigata* (Weißdorn), *Euonymus europaeus* (Pfaffenhütchen), *Lonicera xylosteum* (Rote Heckenkirsche), *Rosa spec.* (Wildrosen), *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder), *Syringa vulgaris* (Flieder), *Viburnum lantana* (Wolliger Schneeball), *Viburnum opulus* (Gemeiner Schneeball)

#### Tafelobstbäume

Sorten s. <http://www.streuobstsortengarten-rlp.de/pages/download/Hochobst.pdf>

#### Wildobstbäume

Ess-Kastanie (*Castanea sativa*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Quitte (*Cydonia oblonga*), Mispel (*Mespilus germanica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Speierling (*Sorbus domestica*), Echte Walnuss (*Juglans regia*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Wildbirne (*Pyrus communis*)

#### Wand- bzw. Mauerbegrünung

*Aristolochia macrophylla* (Pfeifenwinde), *Clematis montana* – in Sorten (Waldrebe), *Hedera helix* (Efeu), *Jasminum nudiflorum* (Winterjasmin), *Parthenocissus tricuspidata* oder *P. quinquefolia* (Wilder Wein), *Polygonum aubertii* (Knöterich), *Rosa spec.* (Kletterrosen), *Vitis vinifera* (Hausrebe)

### 2. Gesundheitsschutz

Gemäß der Radonprognosekarte liegt das Plangebiet, in einem Gebiet, in dem ein erhöhtes (40 bis 100 kBq/m<sup>3</sup>) bzw. ein lokal hohes (> 100 kBq/m<sup>3</sup>) Radonpotential ermittelt wurde.

Kleinräumig, also auf der konkreten Baustelle, können davon allerdings aufgrund der örtlich variierenden geologischen Einflussgrößen deutliche Abweichungen bei den Ra-

donwerten auftreten. Eine genauere Radonmessung in der Bodenluft ist im Rahmen der Baugrunduntersuchungen für **jede** Baufläche empfehlenswert.

Das deutsche Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) empfiehlt, Neubauten von vornherein so zu planen, dass eine Raumluftkonzentration von 100 Bq/m<sup>3</sup> im Jahresmittel im Aufenthaltsbereich nicht überschritten wird. Präventive Maßnahmen können sein:

- Durchgehende Bodenplatte statt Streifenfundament
- Mechanische Luftabführung im Unterbau (bzw. unter dem Gebäude)
- Eventuell radondichte Folie unter die Bodenplatte bringen
- Leitungsdurchführungen (Wasser, Elektrizität, TV, Erdsonden etc.) ins Erdreich sorgfältig abdichten eventuell oberirdisch verlegen
- Dichte Türen zwischen Kellerräumen und Wohnräumen
- Abgeschlossene Treppenhäuser

### 3. Bodenschutz / Altlasten

- a) Im Geltungsbereich ist mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen, daher werden Baugrunduntersuchungen für die erforderlichen Gründungsarbeiten empfohlen.
- b) Für Bebauung in hängigem oder rutschgefährdeten Gelände werden generell folgende Empfehlungen gegeben:
  - die Anschnittshöhe sollte begrenzt werden (z.B. <1,5 m Höhe),
  - durch die Bebauung sollten keine nennenswerten zusätzlichen Lasten aufgebracht werden (Kräftegleichgewicht),
  - Neubauten sollten in setzungsunempfindlicher Bauweise und mit einer aussteiften Gründung ausgeführt werden,
  - auf Versickerungsanlagen sollte verzichtet werden.
- c) Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach § 202 BauGB sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodSchG und BBodSchV) zu beachten.
- d) Werden bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen oder ergeben sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten), ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier zu informieren.
- e) Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen. Gefährliche Abfälle, z.B. schadstoffbelasteter Erdaushub sind der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM mbH) zur Entsorgung anzudienen.

### 4. Grund- und Oberflächenwasserbehandlung

- a) Maßgeblich für Art und Umfang der Maßnahmen zur naturnahen Bewirtschaftung des anfallenden Niederschlagswassers sind die Vorgaben des abgestimmten Entwässerungskonzeptes i.V.m. den Vorgaben der Satzung der Verbandsgemeinde in der jeweils zum Zeitpunkt des Bauantrages gültigen Fassung. Der wasserwirtschaftliche Nachweis zu den Einzelbauvorhaben ist im Entwässerungsantrag zum Bauantrag zu erbringen.
- b) Darüber hinaus gelten folgende Empfehlungen / Anregungen / Auflagen der Wasserwirtschaft:
  - Oberflächennahe Hangwasserzüge sind nicht auszuschließen. Entweder ist bei Bebauung im östlichen Hangbereich auf eine Unterkellerung zu verzichten oder im Boden liegende Bauwerksteile sind gegen drückendes Wasser zu schützen.
  - Es wird empfohlen, alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die filter-schwachen Deckschichten über dem Grundwasseraquifer vor Beeinträchtigungen oder Zerstörung zu schützen. Auf tiefgründige Abgrabungen sollte aus gleichem Grund verzichtet werden.

**5. Immissionen**

Durch die räumliche Nähe zu landwirtschaftlichen Nutzflächen kann es betriebs- und witterungsabhängig zu subjektiv wahrnehmbaren Geruchs- und Lärmbelästigungen kommen, die bei Anwendung guter fachlicher Praxis zu dulden sind.

**6. Denkmalschutz**

Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier [Rheinisches Landesmuseum], Tel: 0651/9774-0 o. landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.

Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde. Die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.

**7. Ressourcenschutz**

a) Es wird empfohlen, Niederschlagswasser zu sammeln (z.B. in Zisternen, unterirdische Stauräume, Wasserteichen) und als Brauchwasser (Toilette, Beregnung der Außenanlagen) zu nutzen. Dabei sind die hygienischen Auflagen des Bundesgesundheitsamtes, die aktuelle Trinkwasserverordnung und die entsprechenden Satzungen der Kommune in den jeweils gültigen Fassungen zu berücksichtigen.

b) Die Umsetzung aktiver und passiver Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energiequellen wird empfohlen.

**8. Ver- und Entsorgungseinrichtungen**

Die Sicherheitsbestimmungen der Ver- und Entsorgungsbetriebe bezüglich Bebauung und Bepflanzung im Bereich der Sicherheitsstreifen von geplanten bzw. vorhandenen unter- und oberirdischen Leitungen sind zu beachten.

**Ausfertigungsvermerk**

Dieser Fachbeitrag Umweltbelange ist als Teil 2 der Begründung Bestandteil des Bebauungsplanes Teilbereich "Gartenstraße" der Ortsgemeinde Platten.

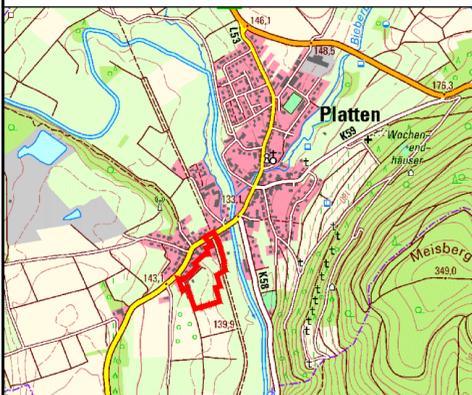
Es wird bescheinigt, dass die vorliegende Fassung des Fachbeitrages mit der Fassung, die im Beteiligungsverfahren nach BauGB offen gelegen hat und Gegenstand des Satzungsbeschlusses des Gemeinderates Platten war, übereinstimmt.

Platten, ...26.06.2018

Dorothea Kuhnen  
(Ortsbürgermeisterin)



ÜBERSICHTSPLAN M 1:25.000



BIOTOTYPEN gemäß Biotopkartierung RLP

- BB1/ BB2/ BB9 Gebüschstreifen / Einzelstrauch / Gebüsche mittl. Sto.
- BB4 Weiden-Auengebüsch
- BD5/ BJ0 Schnitthecke / Siedlungsgehölz
- BF3 Einzelaubbaum / Walnusbaum
- BF3 Einzelnadelbaum
- BF4 Einzelobstbaum
- oh Hochstamm / jung / Halbstamm
- Höhlenbaum
- BG3 Kopfbaum
- EA1 Fettwiese, Glatthaferwiese
- EA1 tu Fettwiese, Glatthaferwiese ruderalisiert
- EA1 sth Fettwiese, Glatthaferwiese extensiv genutzt
- EB0 Fettweide
- EB0 stk Fettweide, hier: Kleintierweide intensiv genutzt, Hühner / Enten
- EC0 Nass- und Feuchtgrünland
- EE0 Grünlandbrache
- FF0 Teich
- HA0 Acker
- HA8 Feldfutterbau
- HC0 Rain, Straßenrand
- HH0 Böschung
- HJ0 Garten
- HK4 Erwerbsobstanlage, Halbstämme
- HM7 Nutzrasen
- HN1/ WB0 Gebäude (nicht im ALKIS enthalten) / Unterstand, Gartenlaube
- HT0 Hofplatz
- HT3 Lagerplatz, unversiegelt
- HU0 Sport- und Erholungsanlage
- LB2 trockene Hochstaudenflur, flächenhaft ruderalisiert
- VA2 Landesstraße
- VA3 Gemeindestraße
- VB1 Feldweg, befestigt
- VB2 Feldweg, unbefestigt
- VB5 Rad-, Fußweg
- Durchlass / Durchlass gemauert mit Spalten

SONSTIGES

- Freileitung MSP
- Freileitung NSP / SB
- Erdkabel MSP
- Erdkabel NSP / SB gemäß Planauskunft Westnetz v. Okt. 2016
- LSG Landschaftsschutzgebiet (gemäß LANIS)
- BK 6104 0087 2007 Biotopkataster Rheinland-Pfalz flächig (gemäß LANIS)
- §30 Biotop gemäß § 30 BNatSchG, Biotopkataster Rheinland-Pfalz (gemäß LANIS)
- ÜSG Überschwemmungsgebiet (gemäß Lieser04Platten.pdf)

**Bearbeitung:**  
**h o g n e r**  
 hogners landschaftsarchitektur  
 64518 in den walden, waldweg 14  
 tel: 04307 99 22-99, e mail: info@hogners-landsa  
 64518 platten, fuhrweg 2  
 tel: 04351 981 98 0, e mail: info@hogners-landsa

**Projekt:**  
 Platten  
 Bebauungsplan "Gartenstraße"  
 Fachbeitrag Umweltbelange

**Anlage 1:**  
 Bestandsplan  
 Kartierung Dezember 2012 / Oktober 2016 / Juni 2017

**Datum:** 06/06/2018 **Maßstab:** 1:1.000

Datengrundlage: ©Geobasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15, Stand vom April 2017  
in rot: Unternehmensflurbereinigung Altrich-Platten-Wengerohr Stand Nachtrag; Januar 2017 Die Rechtskraft steht noch aus.